

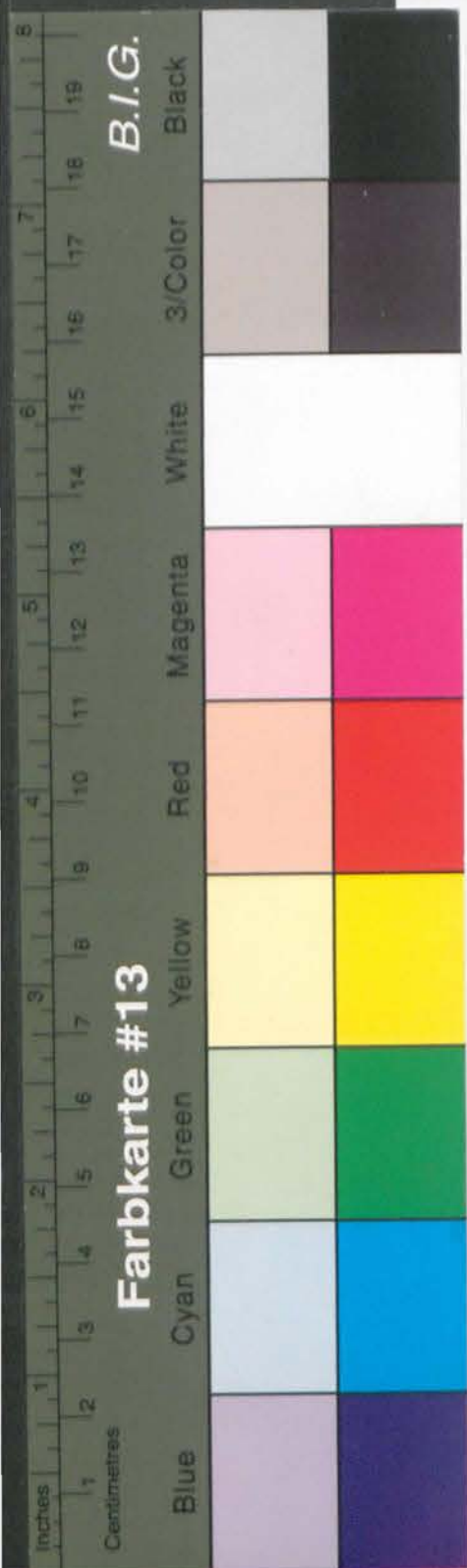


Kreisarchiv Stormarn B2

Kreisarchiv Stormarn

Bestand **B 2**

351



Kreisarchiv Stormarn B2

4-1/9 - Henke -

Auskunft aus dem Strafregister
der Staatsanwaltschaft zu K i e l

Familienname: H e n k e Vorname: Franz Anton
(Bei Frauen Geburtsname) (Kufname unterstreichen)

Landgerichtsbezirk: Kiel
Land: _____

Land der Mutter: Mannheim

Landbezirk: Leswig

Bemerkungen

Verurteilung wegen politischer Straftaten. Sollte ich um Angelegenheit unterliegen.

Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Hamburg
Hamburg 36 · Strafjustizgebäude · Sievekingplatz

Frei durch Ablösung Reich!

14. Nov. 1951

An Herrn Franz Henke, Steinbecker Str. 10, Hamburg 5

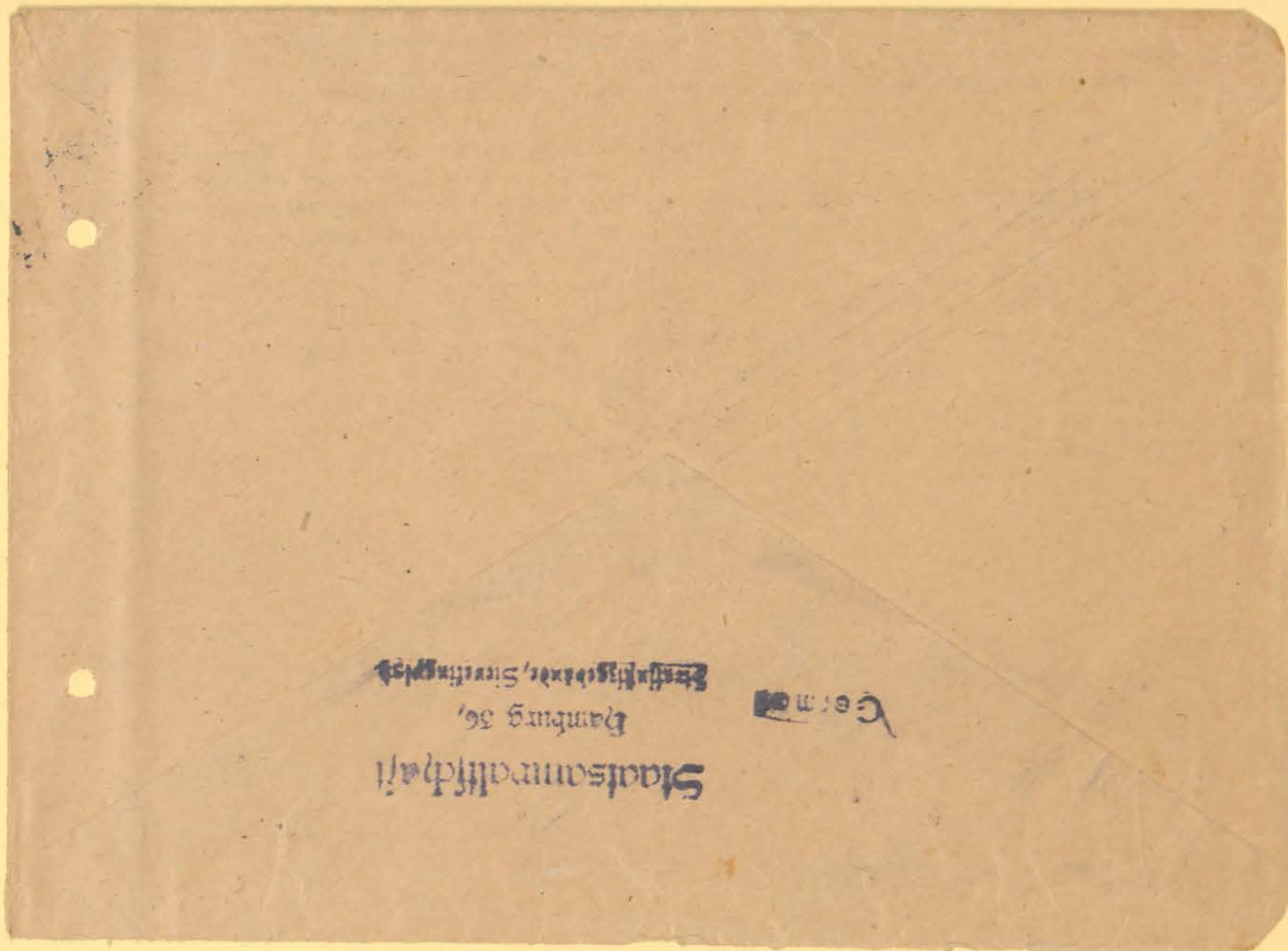
DEUTSCHE POST 24

27. NOV 1951

Regierung
bestr.: 2

1/39 - wegen
Verurteilung u.
wegen Gefg. u.
mildert, dass
wegen öffentl.
Tat von
er Kosten des

Kreisarchiv Stormarn B2



3

4-1/9 - Henke -
Auskunft aus dem Strafregister
der Staatsanwaltschaft zu Kiel

Familiennamen:
(Bei Frauen Geburtsname)

Vorname:
(Kufname unterstreichen)

Gemeinde: Neumünster

Landgerichtsbezirk:
Kiel

Land:

Geburtsname der Mutter:
Maria Wanner

Heimatbezirk:
Schleswig

vermerkt:

zu

Bemerkungen:
edergutsmachungsfalles
lster politischer Strafen.
kunt gebeten. Sollte
sein, bitte ich um Angabe,
sankten Auskunft unterlie-

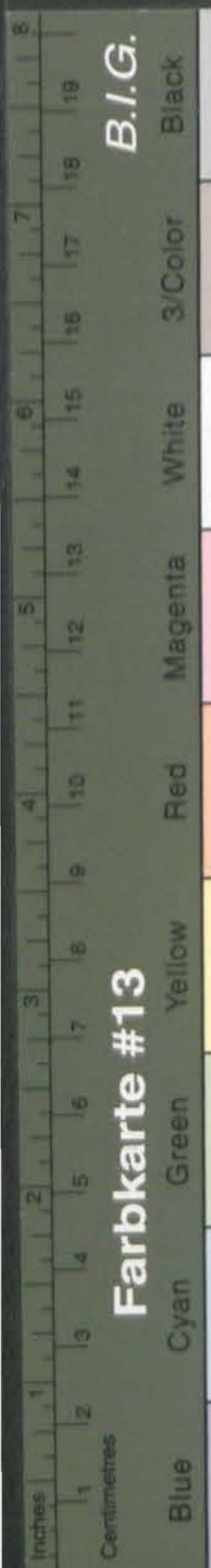
Der folgende Strafregisterauszug erfolgt gem. Anordnung der Landesregierung
Schl.H.-Landesmin.d.Justiz v. 14.4.1947 - VIII 424 - 3 -
Henke, Franz Anton geb. am 20.4.1892 in Neumünster, ist bestr.: 2

1.) Am 21.2.39 durch Sondergericht Hamburg - 11 Sond. KMs. 14/39 - wegen
öffentl. übler Nachrede, öffentl. verleumderischer Beleidigung u. wegen
öffentl. Beschimpfung der Deutschen Wehrmacht zu 4 Monaten Gefgs. u.
Veröffentlichung.
Durch Beschl. des L.G. Hamburg ist die Strafe insoweit gemildert, dass
H. wegen öffentlich begangener fortges. übler Nachrede u. wegen öffentl.
begangener verleumderischer Beleidigung zu einer Gesamtstrafe von
3 Monaten Gefängnis verurteilt wird.
Die Entscheidung bezüglich Veröffentlichungsbefugnis u. der Kosten des
Verfahrens bleibt aufrechterhalten.
Diese Strafe ist verb. am 5.9.39.

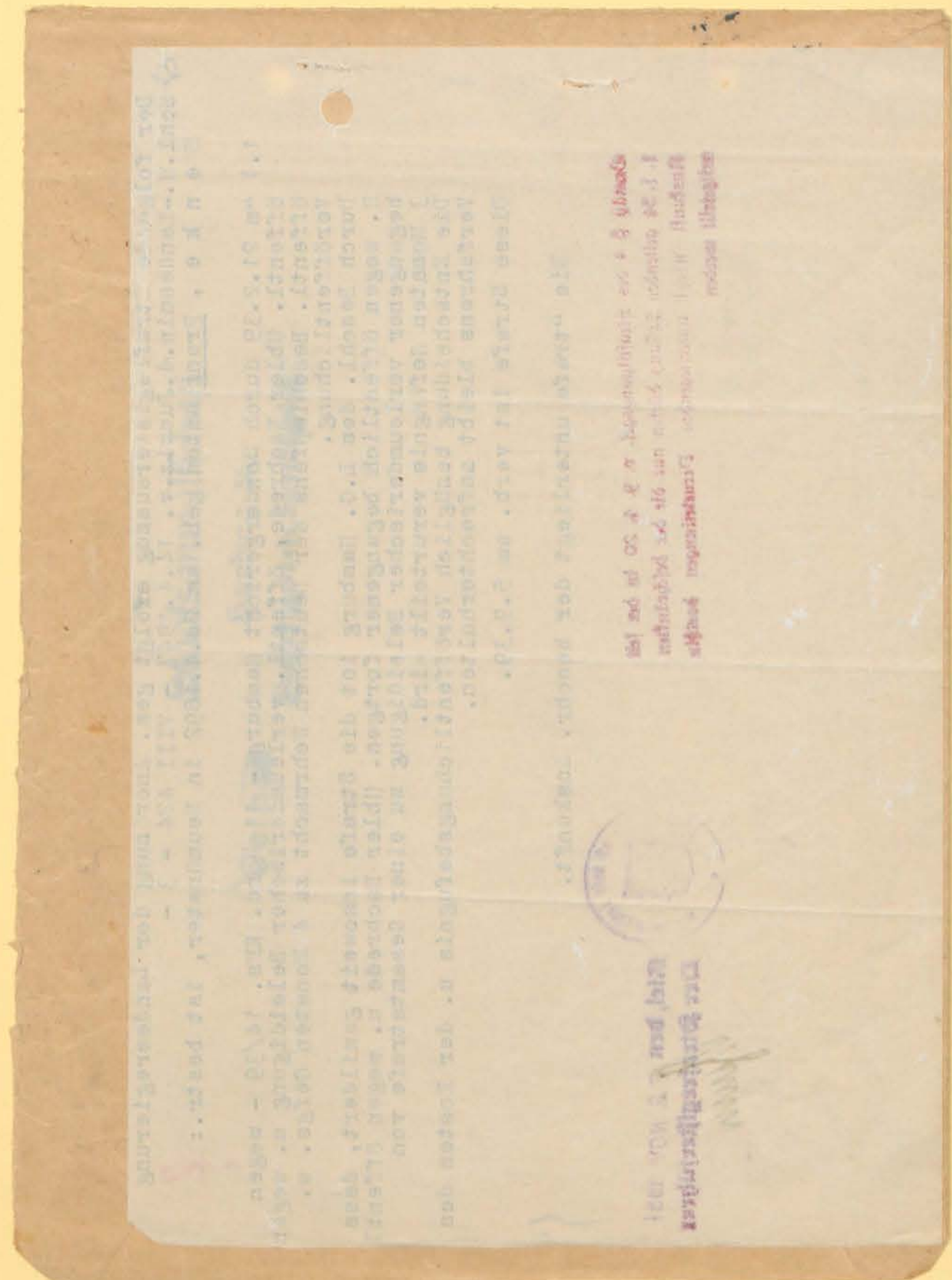
Die Strafe unterliegt der beschr. Auskunft.

Gemäß § 4 des Straf Vollzugsges. v. 9. 4. 20 in der Fassung
1. 1. 34 geltenden Fassung dürfen nur die der beschränkten
Auskunft nicht unterliegenden Verurteilungen dort mit
mitgeteilt werden

Kiel, den 2. NOV. 1951
Der Strafregisterführer



Kreisarchiv Stormarn B2



4-1/9 - Henke -

Auskunft aus dem Strafregister
der Staatsanwaltschaft zu K i e l

27 Nov 1924 3

Familienname: H e n k e Vorname: Franz Anton
(Bei Frauen Geburtsname) (Kufname unterstreichen)

Geburtsangaben: (Tag, Monat, Jahr) 20.4.92 Gemeinde: Neumünster Landgerichtsbezirk: Kiel
(evtl. Stadtteil): Straße: Verwaltungsbzirk: Schleswig Land:

Familienstand: ledig — verheiratet — verwitwet — geschieden
Vor- und Familien-(Geburts-) Name des (bezw. früheren) Ehegatten: Maria Benixen

Vor- und Familienname des Vaters: Maximilian Henke Vor- und Geburtsname der Mutter: Maria Mammen

Stand (Beruf): Händler ggf. des Ehemannes:

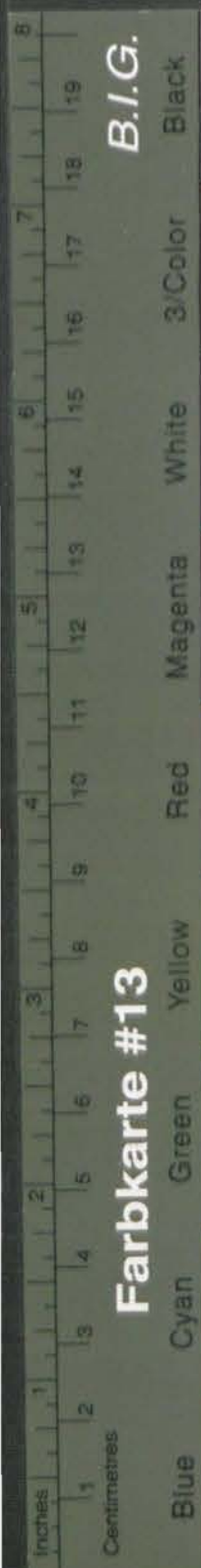
Wohnort: Reinfeld
ggf. letzter Aufenthaltsort:

Straße und Hausnummer: Hasenkrug 5

Staatsangehörigkeit: Deutsch Heimatgemeinde: Reinfeld Heimatbezirk: Schleswig

Im Strafregister ist folgende Verurteilung(en) vermerkt:
sind keine

Nr.	am	durch Aktenzeichen	wegen	auf Grund von	zu	Bemerkungen
						Da es sich hier um die Beurteilung eines Wiedergutmachungsfalles handelt, bitte ich auch um Angabe etwa getilgter politischer Strafen. Es wird meinerseits um uneingeschränkte Auskunft gebeten. Sollte eine solche Auskunft dennoch nicht möglich sein, bitte ich um Angabe, ob Strafen verzeichnet sind, die der beschränkten Auskunft unterliegen.
						1. Auflage:



Kreisarchiv Stormarn B2

Unter Bezugnahme auf umstehenden Auszug urschriftlich zurück:

Unbeschränkte
Urschriftlich mit der Bitte um Auskunft.

Ort und Datum: Red. Oldesloe,
den 5.11.51

Behörde: Kreis Stormarn
Der Kreisaußenbüro
Sozial- u. Jugendamt
Sonderbüroausch. 4.1/9



An die Kreisverwaltung Stormarn
Abt. 4-1/9

in Bad Oldesloe

die Staatsanwaltschaft
— Strafregister —

in Kiel

Anmerkung:
Die Anschrift muß von der ersuchenden Dienststelle mit ausgefüllt werden.

Hanseatisches Sondergericht.

Geschäftsnummer der
Staatsanwaltschaft:

11 Js. Sond. 1203/38.

Geschäftsnummer des

Gerichts:

(38) Sond. Ger. 18/39.
(Bei Eingaben bitte angeben).

Hamburg 36, den 26. Jan. 1939 1939.
Sievekingplatz, Strafjustiz
gebäude.

Ladung
in der Strafsache
gegen

S i e

wegen

Vergehens.

Unter Mitteilung der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft bei
dem Hanseat. Sondergericht werden Sie zur Hauptverhandlung auf

Donnerstag, den 2. Februar 1939., 11 1/2 Uhr

vor das Hanseatische Sondergericht, Hamburg 36, Sievekingplatz,
Strafjustizgebäude, I. Stock, Zimmer 201, geladen.

Im Falle unentschuldigtem Ausbleibens wird Ihre
Verführung oder Verhaftung erfolgen.

~~Im Falle Vorführung zu dem Termin wird veranlaßt~~

Zu der Verhandlung werden geladen

als Zeugen:

s. Anklage.

als Sachverständige:

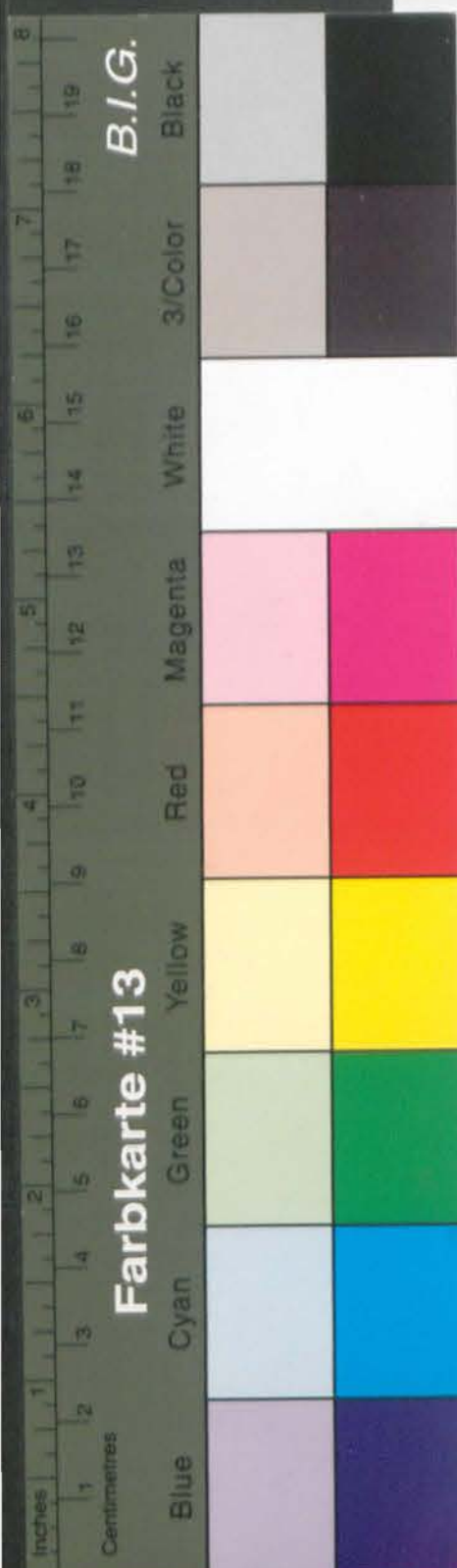
Der Rechtsanwalt Dr. Buchholz, Hamburg, Königstr.
ist Ihnen zum Officialverteidiger bestellt worden. 21/23,

Herrn -xxFräulein

Franz Henke.

Die Geschäftsstelle

[Handwritten signature]



Kreisarchiv Stormarn B2

Der Oberstaatsanwalt Hamburg 36, den 13. Januar 1939.
als Leiter der Anklagebehörde
bei dem Sondergericht
Hamburg.

5

Aktenzeichen:
1203
11 Js. Sond. / 1938

Anklageschrift!

gegen
den selbständigen Schweine u. Ferkelhändler.
Frank Anton H e n k e,
geboren am 20.4.92 in Neumünster,
wohnhaft zu Weinfeld 1./Holstein,
Hasekrug Nr. 5,
vorbestraft.

~~Henke~~ wird angeklagt, zu Hamburg am 19. September 1938
durch ~~Y~~ selbständige Handlungen

- 1.) in Beziehung auf ~~andere~~ ^{namlich den Oldo Harten}
^{aus Jem} Ortsgruppenleiter ^{Böhmke} ^{Reinfeld} nicht erweislich
wahre Tatsachen behauptet zu haben, welche ^{die}
selben verächtlich zu machen und in der öffent-
lichen Meinung herabzuwürdigen geeignet sind.
- 2.) wider besseres Wissen in Beziehung auf andere, ^{am}
namlich die Polizeibeamten des 100. Polizeireviere,
unwahre Tatsachen behauptet zu haben, welche
dieselben verächtlich zu machen und in der
öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet
sind.
- 3.) Öffentlich die Deutsche Wehrmacht böswillig
und mit Überlegung verächtlich gemacht zu haben.

Kreisarchiv Stormarn B2

Der Oberstaatsanwalt
als Leiter der Anklagebehörde
bei dem Landgericht
Hamburg.
Hamburg, den 12. Januar 1932.

1981/11

WILHELM KRAUSE ist ein
geboren am 20.4.92 in Hannover,
besucht die Mittelschule in Hannover.

• ୧.୩୩ ପ୍ରାୟଗରୀ

U n k n wird angelegt, in Hamburg am 12. September 1958

Handwritten text: *Handwritten text, possibly a signature or name, is visible but illegible.*

1.) In Beziehung auf andere Sachen dem
Vertragsgewalt nicht unterliegend
nicht befreit zu werden, welche
nicht befreit zu werden, welche

Ich bin überzeugt, dass die Arbeit der Kommission
selbstverständlich zu machen und in der Zukunft

ähnlich die Teilnehmenden des 100-Tagekurses

Einzelnen Verleumdung zu machen und in der
unserer Interessen bedroht zu haben, welche

- 2 -

Vergangen strafbar nach §§ 2, 134a, 186, 187, 74 StGB,
Strafanträge Bl.30 - 32.

Beweismittel:

I. Eigene Angaben.

II. Zeugnisse:

- 1.) Wilhelm Richter, Wandsbek,
v. Bergenstrasse Nr. 31/II,
- 2.) Karl Freygang, *im* Lohse,
Zur Rüperkoppel Nr. 57,
- 3.) Krim. Obersekr. H e s s e n s c h ,
Geheime Staatspolizei, Hamburg;
- 4.) Ortsgruppenleiter Otto H a r t e n ,
Reinfeld,
- 5.) *Ortsgruppenleiter Böhmchen, Reinfeld,*
- 6.) Polizeimeister Z w a n n i g ,
100. Polizeirevier,
- 7.) Bruno W e r d e m a n n , Hamburg-Wandsbek,
Litzowstr. 24,
- 8.) Paul U m l a u f , Wandsbek,
Lübeckerstr. Nr. 7,

III. *Wm* Sachverständiger: Medizinalrat Dr. L a n g .

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen:

Der Beschuldigte hat von seinem 6. bis 17. Lebens-
jahre die Realschule in Hamburg-Silbeck und in Ottenhof
bis zur Obersekundarstufe besucht. Nach seiner Schulent-
lassung erlernte er den kaufmännischen Beruf in Bremen und
Hamburg. Von 1912 - 1914 leistete er seine aktive Dienstzeit

226



Kreisarchiv Stormarn B2

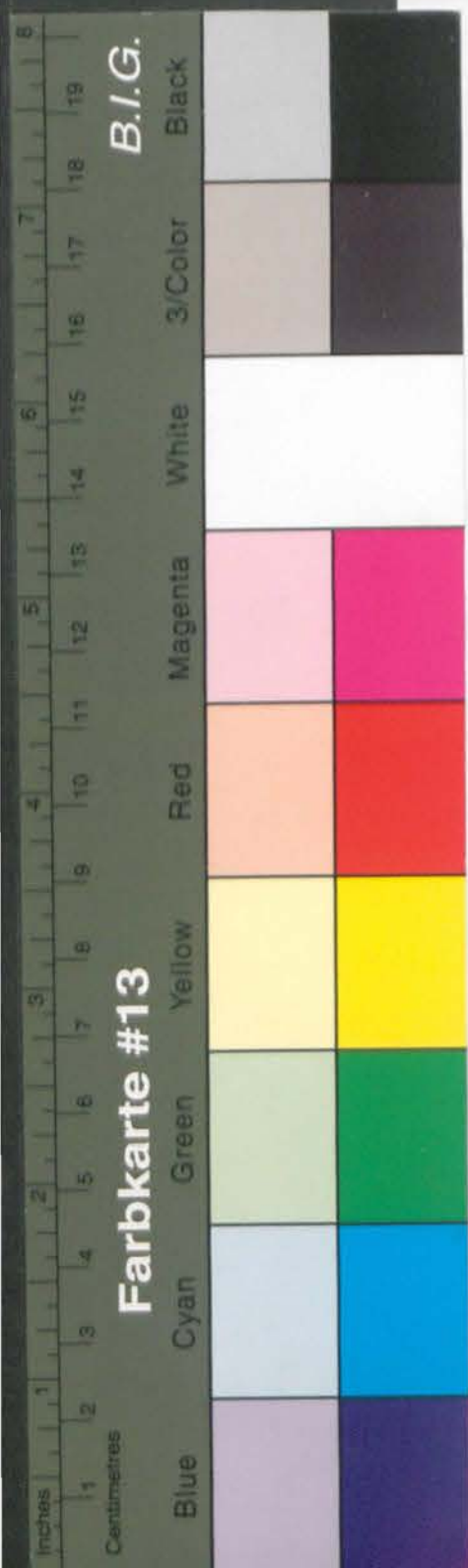
Handwritten notes and printed text on the left page of a document. The text is mostly illegible due to blurring and bleed-through. Some visible fragments include:

- Handwritten: "Vollständig, vollständig, vollständig"
- Printed: "Der Beschuldigte hat von seinem 6. bis 17. Lebensjahr die Realschule in Hamburg-Klumpke und im Ostchort...
- Printed: "Hamburg - Von 1912 - 1914 lebte er seine aktive Lebenszeit..."

Handwritten notes and printed text on the right page of a document. The text is mostly illegible due to blurring and bleed-through. Some visible fragments include:

- Handwritten: "7"
- Printed: "ab und war anschließend von 1914 bis 1918 während des Weltkrieges an der Westfront. Er ist ~~www~~ als ^{Unter}offizier abgegangen und hat als Auszeichnung das Eisene Kreuz 2. Klasse erhalten. Nach dem Weltkriege betätigte er sich in dem landwirtschaftlichen Betriebe seines Vaters in Reinfeld i./Holstein. Seit dem Jahre 1928 besitzt er in Reinfeld ein kleines Geschäft und betreibt dort eine Schweinemästerei und einen Handel mit Schweinen und Ferkeln. Einer politischen Partei will der Beschuldigte ~~www~~ nicht angehört haben. Er ist jetzt seit dem Jahre 1935 Mitglied der NSV.
- Printed: "Am 19. September 1938 gegen 20 Uhr befand der Beschuldigte sich in der Gastwirtschaft von Krüger in Wandsbek Klinkstraße 121. Er saß hier zusammen mit dem Zeugen Richter und Freygang an einem Tisch. Die Zeugen kamen mit dem Beschuldigten auf die derzeitigen politischen Verhältnisse zu sprechen und der Beschuldigte erklärte im Verlaufe der Unterhaltung: 'Die Ortsgruppenleiter und Amtswalter ^{sind} ~~www~~ sofort krank, wenn sie den Dienst jetzt beim Militär tun sollten. Es sind ja alle große Arschlöcher. Das braune Hemd haben sie deshalb an, daß es braun bleibt, wenn sie in die Rose schäueren!' Der Beschuldigte war, als er von den Zeugen Polizeihauptwachmeister Meyer und Polizeiwachmeister Burghard zur Polizeiwache gebracht wurde, stark betrunken, aber nach den Bekundungen der Polizeibeamten Wöllig Herr seiner Sinne und für seine Äußerungen verantwortlich zu machen. Auf der Polizeiwache fing der Beschuldigte gleich an zu schimpfen und zu toben, sodaß der Zeuge Polizeimeister Zwanzig ihn in der Arrestzelle einsperren mußte. Bei seiner Vernehmung ^{auf} der Polizeiwache durch den Zeugen Hanisch gab





Kreisarchiv Stormarn B2

8

... hat der Beschuldigte auf, er könne sich nicht entsinnen, aber die ihm vor laufender Augen gemachte Aussage, dass das könne er sagen und daher stelle er ein, dass der Gefangene jenseit haben mit seinen Vollstreckungsbeamten habe sich vor den Augen beim Militär befunden. Als hätten den Gefangenen befehle bekommen habe, habe er sich schnell krank gemeldet. Früher sei er schwachsinnig gewesen und jetzt sei er eine gewisse Persönlichkeit. Der Beschuldigte gab bei seiner Vernehmung noch weitere an: Der Trompeter sei ein Mann von leichten Kriegen und wolle von anderen nichts wissen. Früher hat man ihm etwas erzählt und hat mit ihm gespielt und so wird es auch jetzt wieder gegen. Nachher der Beschuldigte von den beiden Männern mit der Polizeiwache gekommen war, wurde er entlassen. Er ging wieder in die Gastwirtschaft von Reimers in der Hauptstraße. Dieser Gastwirtschaft bekannten sich etwa 7 Personen, unter ihnen die Herren Reimers, Ullrich und Reimers. Nach den Aussagen dieser Herren wurde der Beschuldigte in lauter Tone, er sei aus dem 100. Polizeirevier von den Polizeibeamten mit Füßen getreten worden, auch hätten die der Polizeiwache Menschen noch mit dem Baumstumpf bei der Polizei, er sei schwachsinnig gewesen und sei zu hoch heute noch. Nach den Aussagen der Herren von der Beschuldigte dann auf den Hof zu sprechen und zuhause, während der Kriege hätten die Offiziere den Mannschaften alle weggenommen und heute seien sie zu hoch. Diese Aussagen möchte der Beschuldigte nach den Aussagen der Herren so laut, so laut, so laut in der Gastwirtschaft anwesende Personen zu hören kommen.

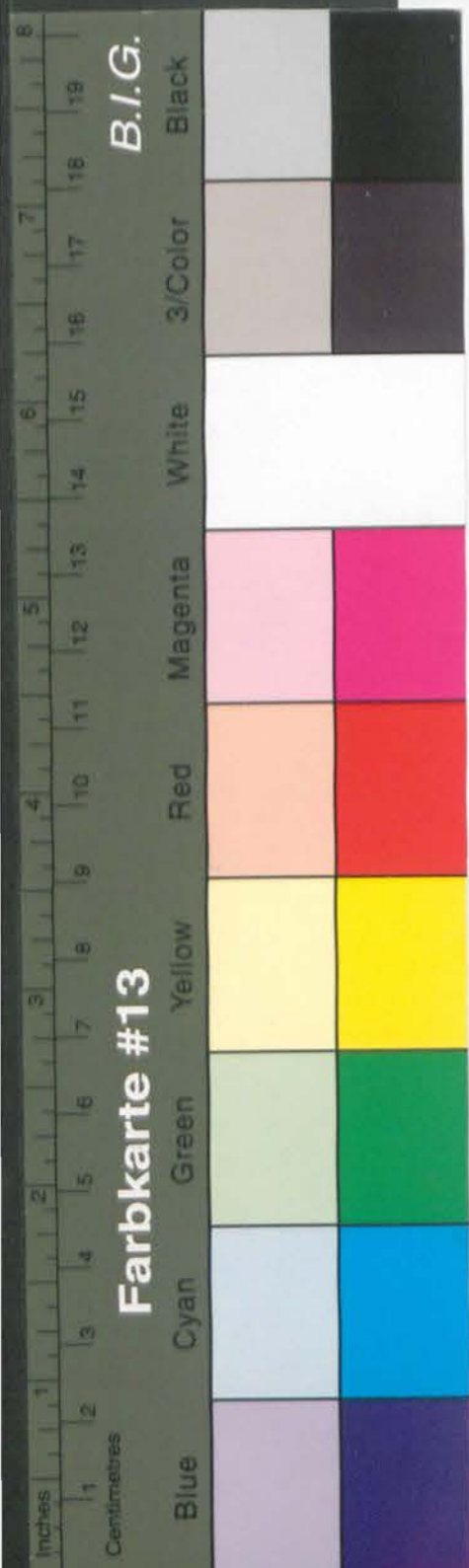
9

- 5 -

Wie die Zeugen ^{Poli} ~~Reimers~~ ^{Wache} Zeinmeister Zwanzig und Oberassistent Hanisch bekunden, ist der Beschuldigte auf der Polizeiwache weder mit Füßen getreten noch geschlagen worden. Er ist lediglich wegen seines aufmerksamen Verhaltens in ruhiger und sachlicher Weise in die Zelle geführt worden.

Der Beschuldigte gibt an, er könne sich nicht daran entsinnen, in der Gastwirtschaft von Reimers behauptet zu haben, er sei auf der Polizei ^{Wache} geschlagen worden. Tatsächlich sei er auch nicht geschlagen worden, sondern ihm sei der Arm umgedreht. Daß die Offiziere im Kriege alles weggenommen haben, habe er in seiner 4 jährigen Frontzeit erlebt. Wie es heute sei, wisse er nicht, wenn er aber etwas Derartiges gesagt habe, so sei es in der Aufregung geschehen. Die Äußerung des Beschuldigten, der durch die Zeugenaussage überführt wird, stellen, soweit es sich um die Vorgänge in der Wirtschaft von Krüger handelt, eine persönlich nach §§ 185, 186 StGB strafbare Beleidigung der in Reinfeld tätigen Politischen Leiter dar, von denen der Zeuge Harten bekundet, es sei unrichtig, daß es sich nach Erhalt des Gestellungsbefehls krank gemeldet habe. Weiterhin hat er sich durch die unwahre Behauptung, er sei auf der Polizeiwache geschlagen und mit Füßen getreten worden ^{Zeiner} nach § 187 StGB strafbaren Verleumdung der auf dieser Wache tätig gewesenen Beamten schuldig gemacht. Endlich ist die in der Öffentlichkeit geäußerte Bemerkung, im Kriege hätten die Offiziere ~~den~~ Mannschaften alles weggenommen und heute sei es genau so, als eine die Wehrmacht als solche treffende Verächtlichmachung zu werten, die nach § 134a StGB zu ahnden ist.

Der Polizeipräsident, der Zeuge Harten und der Ortsgruppenleiter Böhken haben wegen obler Nachrede und Verleumdung Strafantrag gestellt (Bl. 30-32)



1. Die nach § 17 des Gesetzes über die Verhältnisse der Reichswehr, der Reichswehrminister, der Reichswehrminister und der Reichswehrminister haben die Befugnis, die Reichswehrminister zu ernennen und zu entlassen.

A N T H R O P O L O G Y

Im Auftrage:

gez. Jauch.

Begleddigt:

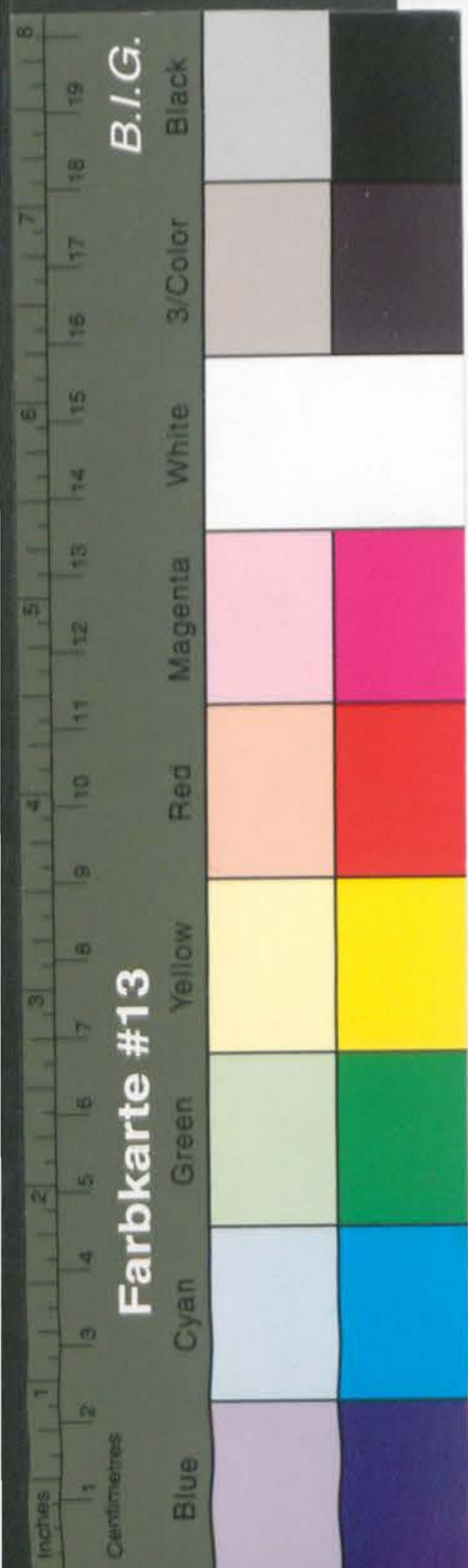
Justizinspektor

2. Februar 1939

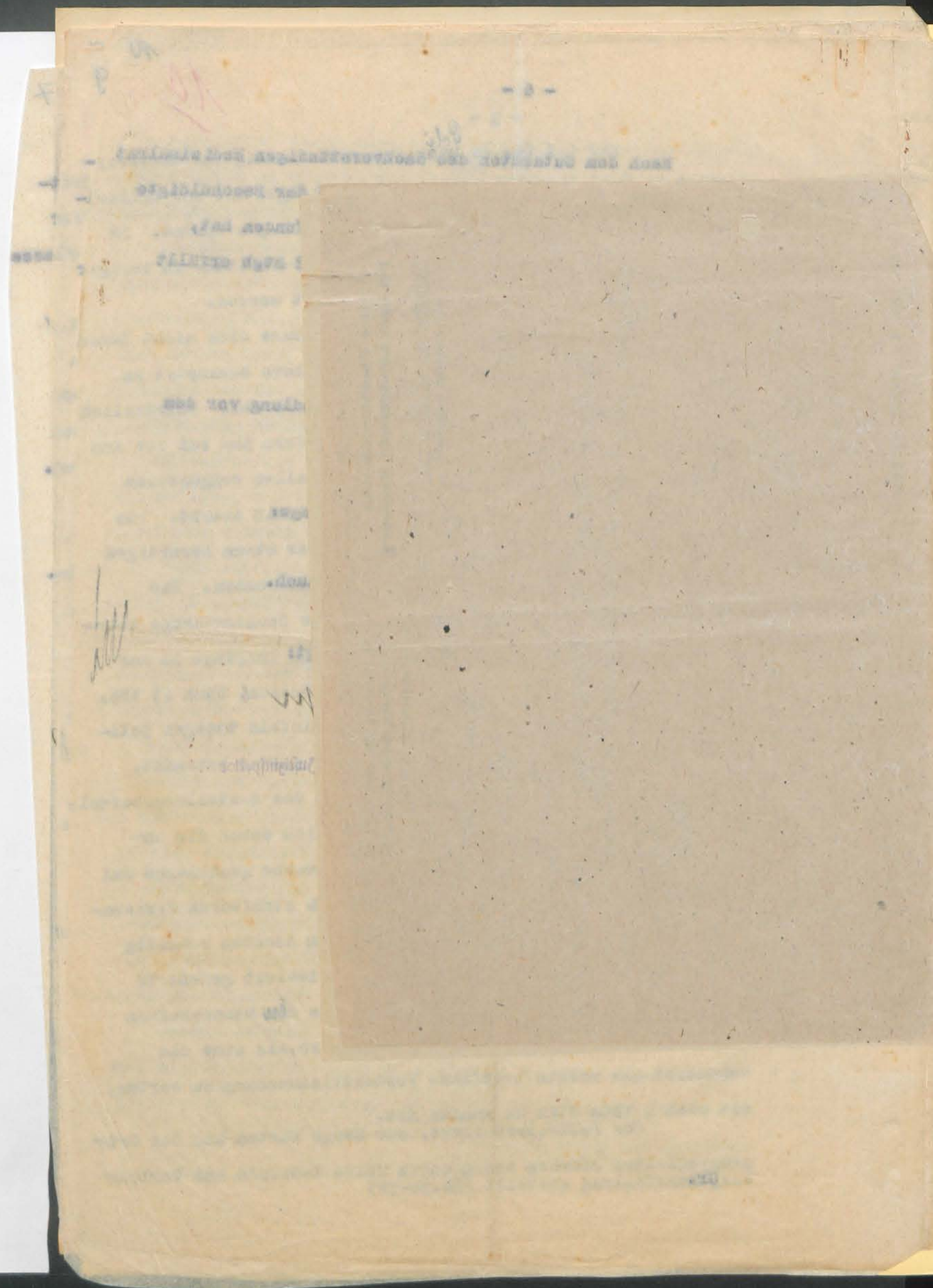
Verwaltungsassistent.

Strafgef. u. U-Haftanst., D F 100. Kiel, 140 — 1200 — 12.46 Kl. A. —

StA. Vordr. A 2. (20 000. 11. 46.) E/0708



Kreisarchiv Stormarn B2



Hanseatisches Sondergericht.

11 Jb. Band. 1203/38.

(38a) Band. u. 18/39.

Urteil.

2. Februar 1939

Im Namen des Deutschen Volkes!

In der Strafsache

gegen

den selbständigen Schweine u. Vorkelhandler

Franz Anton Henke,

geboren am 20. April 1892 in Neumünster,

wegen Vergehens nach § 134a StGB. usw.

hat das Hanseatische Sondergericht in
Hamburg, Kammer I, in der Sitzung vom
21. Februar 1939, an welcher teilgenom-
men haben:

Landgerichtsrat Dr. Stzold

als Vorsitzender,

Landgerichtsrat Dr. Golpe,

Landgerichtsrat Dr. Lange

als beisitzende Richter,

Assessor Hohn

als Vertreter der Staatsanwaltschaft,

Justizinspektor Wendt

als Urkundsbeamter

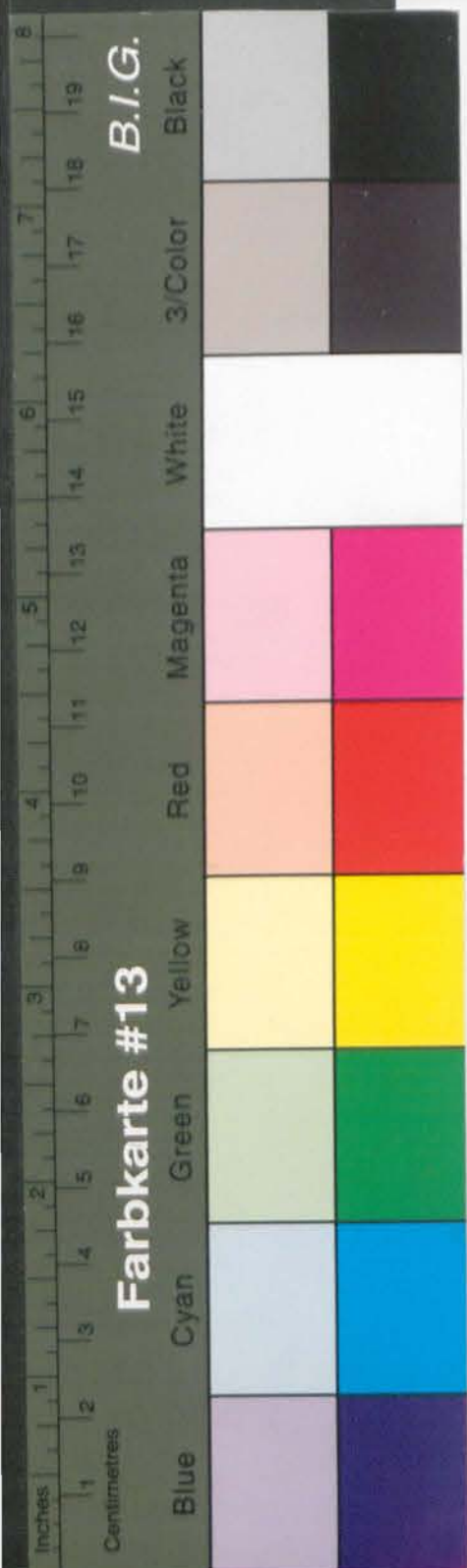
der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen off-
fentlich begangener fortgesetzter Ublen-

nachrede

I.



Kreisarchiv Stormarn B2

13
14

11. 12. 1913. 1507/13.
(20a) 1000. 10. 1879.
H. 1. 1. 1.

Im Namen des Deutschen Volkes!

In der Strafsache
gegen
den selbständigen Schreiner u. Tischlermeister
Franz Anton Henke,
geboren am 20. April 1892 in Neumünster,
wegen Vergehens nach § 186 StGB. n. v.

Nach dem das Hanseatische Oberlandesgericht in
Hamburg, Kammer I, in der Sitzung vom
21. Februar 1914, an welcher teilgenommen
haben haben:
Landgerichtspräsident Dr. Henschel
als Vorsitzender,
Landgerichtspräsident Dr. Golpe,
Landgerichtspräsident Dr. Lange
als beisitzende Richter,
Kammersekretär
als Beamter der Staatsanwaltschaft,
Landgerichtspräsident Dr. Henschel
als Beisitzer,
den Beschäftigten,
der Angeklagte wird wegen § 186 StGB.

1

14
14

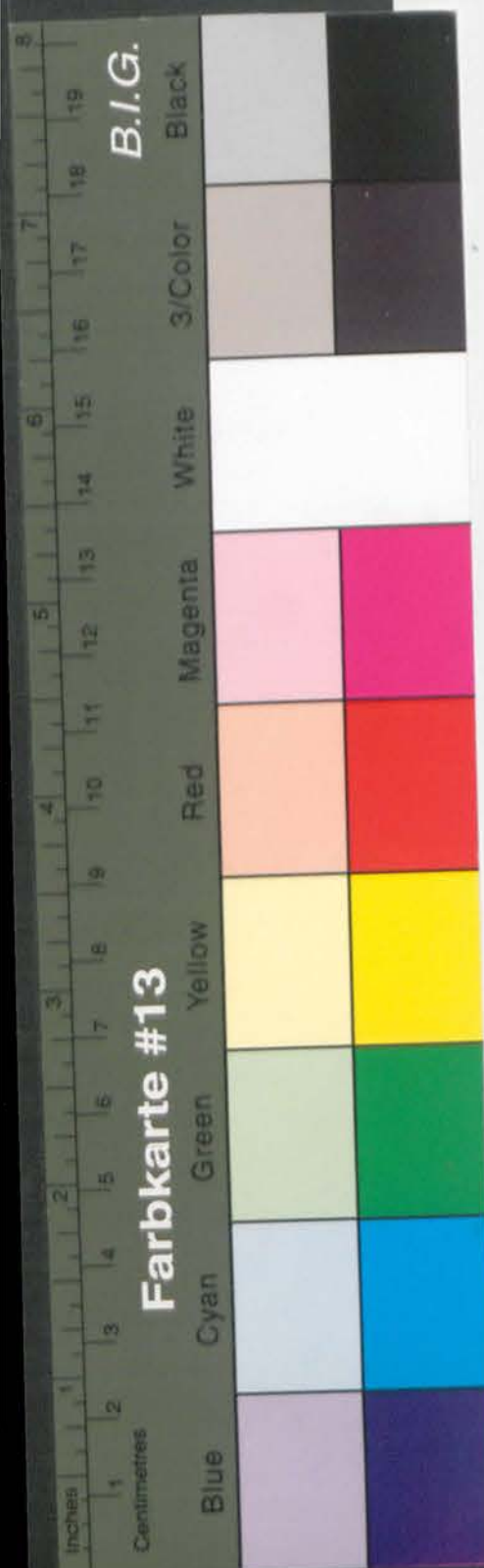
- 2 -

Nachrede (Vergehen gegen § 186 StGB.),
wegen öffentlich begangener verleumderi-
scher Beleidigung (Vergehen gegen § 187
StGB.) und wegen öffentlichen Beschimpfens
der Deutschen Wehrmacht (Vergehen gegen
§ 134a StGB.) zu einer Gesamtsstrafe
von 4 Monaten Gefängnis
und in die Kosten des Verfahrens verur-
teilt.

Den Beleidigten, dem Ortsgrup-
penkassenleiter Harten und dem Ortsgrup-
penleiter Böhmer in Reinfeld, sowie dem
Polizeipräsidenten in Hamburg, wird die
Befugnis ausgesprochen, die Verurteilung
des Angeklagten auf dessen Kosten in-
nerhalb eines Monats nach Zustellung
dieses Urteils je einmal im Hamburger
Tageblatt und in der in Reinfeld (Hol-
stein) geleseenen parteiunabhängigen Zeitung
öffentlich bekanntzumachen.

G r ü n d e :

Der 46 Jahre alte Angeklagte Franz Henke
stammt aus Neumünster; sein Vater war dort Margarine-Vertre-
ter. Henke hat nach Erlangung der Obersekundareife in Ottern-
dorf, in Hamburg und Bremen im Lebensmittelgroßhandel ge-
lernt und diente dann vom 1. Oktober 1912 bis zum 30. Sep-
tember 1913 als Einjähriger. Bis zum Kriegsausbruch war er
wieder als Kaufmann tätig. Der Angeklagte wurde am 2. August
1914



Kreisarchiv Stormarn B2

Handwritten notes in red ink at the top of the page, including the number '15' and some illegible text.

Handwritten notes in red ink, including the number '15' and some illegible text.

Handwritten notes in red ink, including the number '15' and some illegible text.

Handwritten notes in red ink, including the number '15' and some illegible text.

Der 46 Jahre alte Angeklagte ist ein Mann, der in der Vergangenheit als Arbeiter in der Holzindustrie tätig war. Er ist verheiratet und hat zwei Kinder. Er ist in der Vergangenheit als Arbeiter in der Holzindustrie tätig war. Er ist verheiratet und hat zwei Kinder. Er ist in der Vergangenheit als Arbeiter in der Holzindustrie tätig war. Er ist verheiratet und hat zwei Kinder.

1914

- 3 -

1914 zum Heeresdienst eingezogen, kam an die Westfront, wurde im Jahre 1916 durch einen Granatplitter am Kopf verwundet und mit dem E.K.II ausgezeichnet. Henke ist während des Weltkrieges auch zum Unteroffizier befördert worden, wurde aber zu einer Freiheitsstrafe von 2 Monaten verurteilt und außerdem zurückbefördert. Dieser Bestrafung lag nach seinen Angaben zugrunde, daß er einem Leutnant vorgeworfen hatte, zu Unrecht die braunen Stiefel und Gamaschen eines gefallenen Feldwebels, die dieser im Falle seines Todes ihm, (Henke) vermacht habe, zu tragen.

Der Angeklagte entsetzte nach dem Kriege zur Landwirtschaft um. Er besitzt in Reinfeld in Holstein ein kleines Gehöft und betreibt auf diesem zur Hauptsache eine Schweinezucht und Ferkelhandel.

Seit 1921 ist der Angeklagte verheiratet; seine Ehe ist bisher kinderlos. Henke wurde am 22. Dezember 1937 von dem Amtsgericht in Lubeck wegen eines Kisten-diebstahls anstelle einer Strafe von 10 Tagen Gefängnis zu einer Geldstrafe von 30,- RM verurteilt. Diese Strafe ist ihm jedoch durch das Straffreiheitsgesetz vom 30. April 1938 erlassen worden (5 Gs. 707/37).

Der Angeklagte stand vor der Machtübernahme politisch rechts, ohne einer Partei oder sonstigen politischen Organisation anzugehören. Er ist jetzt lediglich Mitglied des D.L.B.; seine Ehefrau gehört der NSD. an.

Der Angeklagte hatte am Montag, den 19. September



700000

1958 original version (S. 707/57).

Einzelne Artikel und Packungen.

erhaltenen Verzeichnisse, die dieser im Jahre 1910 unter dem

Der Angeklagte schimpfte so laut, daß alle



Kreisarchiv Stormarn B2

10
10
- 4 -
September 1938, in Laubitz bei Eldersheim Schewe abgenommen
und zu einem Kassen gebunden. Im Eldersheim Kasse er mit
einem Hauptkassier in der Gastwirtschaft Hildesheim ein
Frank hier mindestens 2 bis 3 Glas Rumel oder Weinbrand
und entsprechend Bier sowie eine Tasse Kaffee. Er sah sich
dann mit seinem Kollegen noch in einem Nachbarnort vorbei
zu und sehr darauf im seinen Kraftwagen nach Hause. Hier
verlor er den Kollegen und kehrte gegen 10 Uhr in der Gast-
wirtschaft Kipper in der Kollatsche Nr. 127 ein.
In dieser Wirtschaft befanden sich unter
3 bis 5 anderen Gästen die Herren Richter und Proppert.
Der Angeklagte setzte sich zu ihnen an den Tisch und be-
stellte sich ein kleines Glas Bier und einen Schnaps. Nach-
dem er diese Getränke empfangen hatte, trug Henke zu schlafen.
Eine Sondermeldung über das Bundesland wurde durch den
Hauptkassier bekannt gegeben. Der Angeklagte beschimpfte zu-
nächst den Kollegen Richter und den Kollegen Proppert, der offen
ein Parteibuch und ein NS-Abzeichen trug, als hätten
überhaupt noch nichts durchgemacht und sollten im ihren
Vertrag stehen. Er trug dann dem Sinne nach fort: Die NA-
Haupt, Ortsgruppenleiter und Landweiser sind alles Kumpen
und Feiglinge. Sie sollten man selbst ins Bundesland ge-
hen. Wenn sie nicht bereit waren sollen, bekamen sie Angst
und werden sich krank. Wenn es langweilt, bekamen sie die
Hemden an, damit man es nicht so merkt, wenn sie in die
Hose scheitern. Millionen werden im Bundesland nur zu-
schauen, damit keiner denken darf Reichstagsminister wird.
Der Angeklagte beschimpfte so fort, das alle

17
17
- 5 -
4 bis 5 Gäste seine Worte hören konnten.

Das 100. Polizei-Revier wurde benachrichtigt.
Der Angeklagte mußte mit auf die Wache kommen. Da er hier
herunterabte, wurde Henke zu seiner Beruhigung in die Zelle
gebracht. Als er nach etwa 20 Minuten klopfte, holte man
ihn aus dieser wieder heraus und ließ ihn im Aufenthalts-
raum Platz nehmen. Die Staatspolizei wurde benachrichtigt.
Um 22⁴⁵ Uhr kam der Zeuge Hanisch und vernahm Henke.

Der Angeklagte gab bei dieser Vernehmung zu-
erst seinen Lebenslauf an. Er ~~erzählte~~^{klärte} dann, sich an den
Vorfall in der Gastwirtschaft nicht erinnern zu können, und
fügte hinzu: Das könne er sagen und dafür stehe er ein,
daß der Ortsgruppenleiter Harten in Reinfeld mit seinem
vollgefrassenen Bauch sich vor der Übung drücke. Als die-
ser ~~den~~^{dieser} Gestellungsbefehl bekommen habe, habe er sich schnell
krank gemeldet. Harten sei früher schwarz-rot-gold gewesen
und jetzt eine führende Persönlichkeit. Er und die anderen
Frontsoldaten seien müde vom letzten Krieg und wollten vom
nächsten Krieg nichts wissen. Man habe sie früher angeschis-
sen und werde sie auch jetzt anscheißen.

Diese Vernehmung dauerte etwa 1/2 Stunde.
Der Angeklagte reagierte auf alle Fragen, die der Zeuge
Hanisch an ihn stellte. Er machte auf diesen nur den Ein-
druck eines leicht Angetrunkenen, so daß Hanisch ihn auf
freien Fuß ließ.

Der Angeklagte will den genossenen Alkohols
wegen davon Abstand genommen haben, in seinem Kraftwagen
nach Hause zu fahren. Er ging im 0¹⁵ Uhr herum in die wirt-
schaft



Kreisarchiv Stormarn B2

17

- 5 -

4 bis 5 Uhr seine Worte hören konnten.

Der Angeklagte wurde am 10. 10. 1940. Polizeil.-Revier wurde benachrichtigt.

Der Angeklagte wurde mit auf die Wache kommen. Da er hier herumtrotzte, wurde Henke zu seiner Vernehmung in die Zelle gebracht. Als er nach etwa 30 Minuten Klopfe, holte man ihn aus dieser wieder heraus und ließ ihn in Aufnahmehalle zum Platz nehmen. Die Staatspolizei wurde benachrichtigt.

Am 11. 10. 1940 kam der Herr Henke nach und vernahm Henke.

Der Angeklagte gab bei dieser Vernehmung an: erst seinen Lebenslauf an. Er erzählte dann, sich an den Vorfall in der Gastwirtschaft nicht erinnern zu können und fügte hinzu: Das könne er sagen und dafür stehe er ein.

Das der Ortsgruppenleiter Herten in Hainfeld mit seinem vollqualifizierten Mann sich vor der Übung drücke. Als die vor dem Gestellungsbeispiel gekommen habe, habe er sich schnell krumm gemacht. Herten sei früher schwarz-rot-gold gewesen und jetzt eine führende Persönlichkeit. Er und die anderen Frontkämpfer seien mehr von letztem Krieg und wollten vom nächsten Krieg nichts wissen. Man habe die früher angesagte man und werde sie auch jetzt machen.

Diese Vernehmung dauerte etwa 1 1/2 Stunden.

Der Angeklagte reagierte auf alle Fragen, die der Herr Henke an ihn stellte. Er machte auf diesen nur den Eindruck eines leicht angestrichenen, so das Henke ihn auf freien Fuß ließ.

Der Angeklagte will das Kommando als Hainfeld wegen davon Abstand genommen haben, in seinem Kraftwagen noch keine zu fahren. Er ging im 0. 10. 1940 in die Hainfeld

18

- 6 -

schaft von Heiners in Sandbek, Hauptstraße Nr. 79. In dieser befanden sich die Leuten Körbmann und Umlauf und außerdem 7 bis 8 andere Gäste. Körbmann und Umlauf standen an der Theke. Der Angeklagte gesellte sich zu ihnen. Er machte einen mißmutigen Eindruck und brumste vor sich hin, er sei auf der Polizeiwache gewesen und habe dort 4 Stunden gesessen, weil er unter dem Einfluß von Alkohol verschiedene Äußerungen gemacht habe. Man habe ihn auf der Wache verhauen und mit Füßen getreten. Die Festgenommenen wurden auf den Polizeiwachen noch mit Gummiknüppeln geschlagen. Die Polizeibeamten hätten auch seinen Wagen entwei gemacht. Er habe sich geweigert, eine Quittung über die ihm abgenommenen Wertgegenstände zu unterschreiben, weil ~~er nicht wissen könnte~~ ^{er nicht wissen könnte} ob ihm etwas fehle. Er werde Schadensansprüche in Höhe von 200,- RM stellen und habe sich von einem Arzt bereits untersuchen lassen. Früher sei er deutsch-national gewesen und sei dies auch heute noch.

Der Angeklagte äußerte dann, der Ortsgruppenleiter von Hainfeld habe einen Gestellungsbeehl erhalten und sollte am Montag eine Übung beginnen. Er sei aber zu feige und habe sich deshalb krank gemeldet.

Henke schimpfte weiter noch, daß Offizierskorps habe während des Weltkrieges den Mannschaften das Essen weggefrassen. Zwei Offiziere hätten ebensoviel zu essen bekommen als 18 Soldaten. Dies werde in einem künftigen Krieg dasselbe sein. Der Führer sei über alles in Hilde; er könne aber nichts dagegen machen.

Der Angeklagte machte diese Äußerungen in der Wirtschaft



Der Angeklagte machte diese Aussagen in der
über nichtigen Aussagen machen.

Demnach sei der Patient seit über einen im Bilde; er könne
bekommen als 18 Soldaten. Dies wurde in einem künftigen Krieg
von verwendet. Zwei Offiziere hätten ebenfalls in einen
Körper habe während den Weltkrieg den Himmelsstern des Be-
heute schlugte weiter noch, das Offiziers-
folge und habe sich deshalb krank gemeldet.

und sollte am Montag eine Übung beginnen. Er sei aber zu
leiter von Einsatz habe einen gesundheitlichen erhalten

Der Angeklagte behauptete dann, der Ortsgruppen-
sei dies auch heute noch.

nach lassen. Früher sei er deutsch-national gewesen und
100,- im Gefolge und habe sich von einem Arzt bewiesen unter-
der einen teile. Er werde Schutzbewachung in Höhe von
nehmen zu unterstützen, weil es keinen einen Gefolge, ob
einen gewährt, eine Leistung über die ihn abgenommen wert-
besten hätten auch seinen wegen entwerf Gemacht. Er habe
vollkommen noch mit Gesundheitszeugnissen. Die Polizei-
und mit diesen Gefolgen. Die Festgenommenen wurden auf den
Anfragen gemacht habe. Man habe ihn auf der Woche verbannt
son, weil er unter dem Einfluss von Alkohol verurteilt
auf der Polizeiwache gewesen und habe dort 4 Stunden gesess-
einen militärischen Kinde und drückte vor sich hin, er sei
der Träne. Der Angeklagte gestand sich an ihnen. Er machte
dem 7 bis 8 andere Gefolge. Wörtern und Unklarheiten an
vor bestehen sich die jungen Horden und Unklarheiten und ander-
nament vor Netzwerk im Gefolge, Kampfsache Nr. 75. In die-

Wirtschaft von Belmers so laut, daß zum mindesten die mit den Heugen Wördemann und Umlauf an der Theke stehenden anderen Gäste ^{zu} zählen konnten.

Der Zeuge Würdesmann erstattete daraufhin auf dem 100. Polizei-Revier Anzeige. Der Angeklagte wurde festgenommen und der Geheimen Staatspolizei zugeführt. Der Oberstaatsanwalt ließ ihn am 22. September 1938 wieder frei.

Die Feststellung dieses Sachverhalts ergibt sich aus dem teilweise geständnis des Angeklagten, seinen eigenen Angaben und den eidlichen Aussagen der Zeugen Freygang, Hanisch, Wödemann und Umlauf.

Der Angeklagte läßt sich im einzelnen ein:
Er könne sich an den Vorfall in der Gastwirtschaft von Krü-
ger auch heute noch nicht erinnern, wolle aber nicht bestrei-
ten, daß dieser sich sogetragen habe, wie die Zeugen
Richter und Freygang es bekundeten. Es komme gelegentlich
einmal vor, daß er ausKite ausu. Er sei dann nicht zu halten
und werde unter dem Einfluß des Alkohols recht unangenehm.
Um diesem Übel vorzubeugen, nehme er auf seinen Wagenfahrten
sonst seine Ehefrau mit. Am 19..September 1958 sei diese
leider nicht bei ihm gewesen.

Man habe in Weinfeld davon gesprochen, daß der Zeuge Harten sich krank gemeldet habe, als er einen Gestellungsbefehl bekam. Ein Briefträger habe ihm erzählt, daß Harten sich vor der Nachtübernahme aus der militärischen Kameradschaft in Weinfeld zurückgezogen habe, als infolge der politischen Spannungen Schlägereien drohten. Harten habe sich den Reichsbanner schwarz-rot-gold zugewandt. Der Ange-



Kreissarchiv Stormarn B2

91

- 7 -

Wirtschaft von Stormarn so laut, das zum mindesten die mit den heutigen Wörtern und Bildern an der Szene stehenden an-
deren Gäste auch zu kommen konnten.

Der heute Wörtern stehende stehende stehende auf dem 100. Polizei-Revier stehende. Der Angeklagte wurde fest-
genommen und der Geheimen Staatspolizei übergeben. Der Ober-
staatsanwalt ließ ihn am 22. September 1938 wieder frei.

Die Feststellung dieses Sachverhalts ergibt sich aus den festgestellten Umständen des Angeklagten, seinen eigenen Angaben und den offiziellen Angaben der Landes-Reg-
ierung, Hamburg, Wörtern und Bildern.

Der Angeklagte ist nicht im einzelnen ein-
zuordnen, da er sich in der Wirtschaft von 100-
ten auch heute noch nicht erinnern, wolle aber nicht bestrei-
ten, das dieser sich so verhalten habe, wie die heutigen
Michter und Freygang es bezeugen. Es konnte gelegentlich
einmal vor, das er auch stehende. Er sei dann nicht zu halten
und wurde unter dem Namen des Alkohols noch ungenannt.
Im diesem (bei Vorbringen, keine er auf seinen gegenwärtigen
nomot seine Namen mit. Im 19. September 1938 sei diese
Feinde nicht bei ihm gewesen.

Man habe in Hamburg davon gesprochen, das
der heute in den sich krank genannt habe, als er einen ge-
steuerten Befehl bekam. Ein Krüger habe ihm erlaubt,
das lassen sich vor der Nachbarn aus der Militär-
Kontrollen in Hamburg nachgegangen habe, als infolge
der politischen Spannungen Kollisions drohten. Heute habe
sich das Kollisions schwer-rot-gold genannt. Der Ange-
klagte

19²⁰

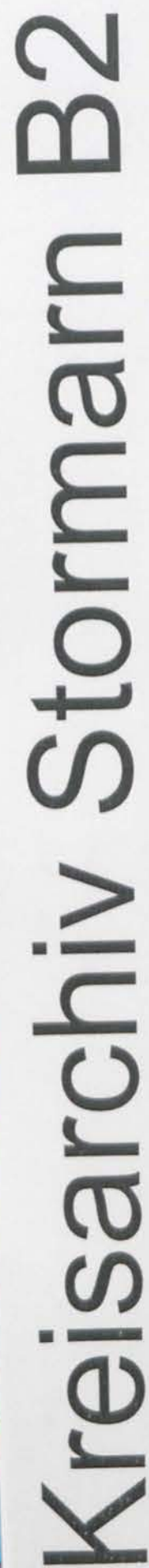
- 8 -

klagte gab ferner an, er erinnere sich wohl, in der Wirt-
schaft von ~~Wörtern~~ ^{Reinhold} geäußert zu haben, von Polizeibeamten
mißhandelt zu sein. Einzelheiten könne er hierüber jedoch
nicht mehr angeben. Diese Äußerungen seien eine Lüge gewe-
sen. Er habe sie aus Eut gemacht.

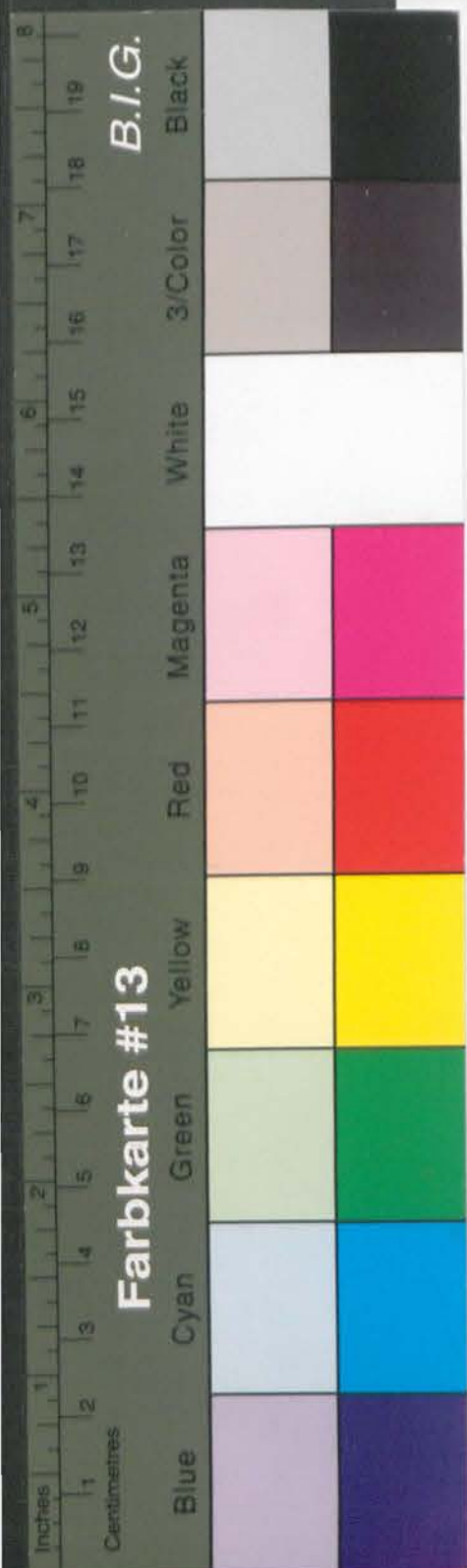
Es sei auch richtig, daß er davon gesprochen
habe, daß die Offiziere den Soldaten das Essen weggefrassen
hätten und diese hungern mußten. Diese Äußerung gemacht zu
haben, bedauere er. Den aktiven Offizieren, die er im Felde
kennen gelernt hatte, könne er derartiges nicht nachsagen.
Diese seien außerordentlich anständige und prächtige Menschen gewe-
sen; sie seien mit ihren Soldaten durch dick und dünn ge-
gangen und hätten ihre Hingabe an das Vaterland mit dem To-
de bezahlt. Unter den Reserve-Offizieren hätten sich je-
doch seiner Meinung nach einige befunden, welche die inne-
ren Voraussetzungen zum Offizier nicht erfüllt hätten. Er
habe z.B. einen jungen Leutnant gehabt, der im Zivilberuf
in Baden Schullehrer gewesen sei. Dieser habe sich anstatt
eines Kochgeschirrs zwei Geschirre voll aus der Feldküche
holen lassen und Fleisch noch dazu. Die Mannschaften hätten
die dünne Suppe von oben bekommen, der Offiziersbursche aber
für seinen Leutnant einen doppelten Schlag ^{Brüggemann} ~~von~~ von unten.

Das Sondergericht vermochte dem Angeklagten
nicht abzunehmen, daß er sich des Vorfalles in der Wirtschaft
von Krüger überhaupt nicht erinnert. Henke war -wie später
noch dargelegt wird- nicht sinnlos betrunken. Das angebli-
che Nichterinnern beruht nach den Feststellungen des Sonder-
gerichts auch nicht auf dem Ablauf des inzwischen vergangen-

nen



gleub-



Kreisarchiv Stormarn B2

21
20

- 9 -

den Zeit, sondern auf einem anderen auf das Angeklagte
voll und kann die Wahrheit zu sagen.

Soweit diese sich den Aussagen des Zeugen
nicht widersprechen in der Gesamtheit von Beweis nicht
erinnern kann oder will, wird er durch die Glaubwürdigkeit
Aussagen der Zeugen Hüttemann und Helmut Hübner.

Das Sondergericht hat auf Grund der einge-
geben und glaubwürdigen Aussagen der Zeugen Hüttemann, Hübner
und Hübner über das angebliche öffentliche Ver-
fahren, insbesondere des Zeugen Hüttemann, vor einer Hin-
richtung zum Tode und über die angebliche Hinrich-
tung des Angeklagten auf dem 100. Polizei-Revier noch fol-
gende Feststellungen:

Der Zeuge Hüttemann hat nicht widersprochen, dass
sondern Ortsgruppenleiter K a s s e n - Leiter der NSDAP in
Reinfeld. Er hat im September 1938 einen Gestaltungsbe-
trag und ist diesem, ohne sich krank zu melden unver-
züglich nachgekommen. Hüttemann hat als Ortsgruppenleiter einen
Nachschub-Kontingent am Kassenbuch in das Kassenbuch ein-
getragen und ist als Polizeibeamter entlassen worden. Auch die
anderen Polizeibeamten Leiter der Ortsgruppe Reinfeld sind,
soweit sie Gestaltungsbeträge erhalten haben, diesem ohne
weiteres nachgekommen und haben sich nicht krank gemeldet.
Ein dem vorgelegt behauptendes Hüttemann hat den Zeugen Hüt-
temann und Ortsgruppenleiter Hübner nicht bekannt geworden.
Der Zeuge Hüttemann hat nach seiner weiteren

22
21

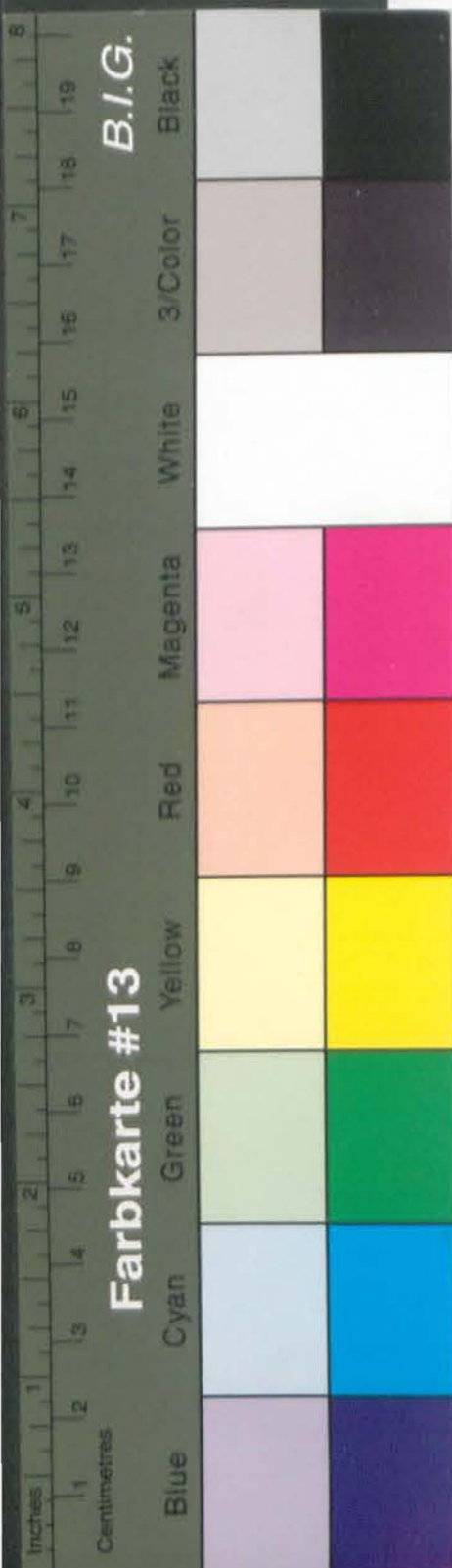
- 10 -

glaubwürdigen Aussage seit dem 1. Oktober 1932 Mitglied der
NSDAP. Er hat vor 1930 6 bis 7 Wochen dem „Stahlhelm“
angehört, ist niemals Mitglied des Reichsbanners schwarz-
rot-gold gewesen und ^{hat} mit diesem auch nicht sympathisiert.
Der militärischen Kameradschaft in Reinfeld gehört Hüttemann
auch heute noch an und hat sich niemals aus ihr zurückgezo-
gen.

Die Behauptung des Angeklagten über eine
Mishandlung auf dem 100. Polizei-Revier sind, wie er selbst
zugibt, un wahr. Henke ist nach der Aussage des Zeugen Poli-
zeimeister Zwanzig in jeder Weise korrekt behandelt und
nicht irgendwie mishandelt oder sonst schikaniert worden.

Der Angeklagte hat sich durch sein Verhalten
einer öffentlich begangenen ^{folgenden} üblen Nachrede (Vergehen gegen
§ 186 StGB.), einer öffentlich begangenen verleumdenden
Beleidigung (§ 187 StGB.) und einer öffentlichen Beschimpfung
der Deutschen Wehrmacht (§ 134a StGB.) schuldig gemacht.

Die Äußerung in der Wirtschaft von Kröger,
die SA-Männer, Ortsgruppenleiter und Amtswalter seien alles
Kumpen und Feiglinge und meldeten sich aus Angst krank,
wenn sie Gestaltungsbeträge bekamen, ist von dem Angeklag-
ten bei seiner Vernehmung auf dem 100. Polizei-Revier durch
den Zeugen Hübner und bei seinem Besuch in der Wirtschaft
von Hübner dahin spezifiziert worden, daß er hiermit in
erster Linie den Zeugen Ortsgruppenleiter K a s s e n - Leiter
Hüttemann meinte, den er für den Ortsgruppenleiter von Reinf-
feld



Kreisarchiv Stormarn B2

22
18

- 10 -

Die Angeklagte hat sich durch kein Verhalten einer öffentlich begangenen Unthat (Vergehen gegen § 186 StGB.), einer öffentlich begangenen vorwurfslosen Beleidigung (§ 187 StGB.) und einer öffentlichen Herabwürdigung der deutschen Wehrmacht (§ 134a StGB.) schuldig gemacht.

Die Angeklagte hat sich durch kein Verhalten einer öffentlich begangenen Unthat (Vergehen gegen § 186 StGB.), einer öffentlich begangenen vorwurfslosen Beleidigung (§ 187 StGB.) und einer öffentlichen Herabwürdigung der deutschen Wehrmacht (§ 134a StGB.) schuldig gemacht.

Die Angeklagte hat sich durch kein Verhalten einer öffentlich begangenen Unthat (Vergehen gegen § 186 StGB.), einer öffentlich begangenen vorwurfslosen Beleidigung (§ 187 StGB.) und einer öffentlichen Herabwürdigung der deutschen Wehrmacht (§ 134a StGB.) schuldig gemacht.

34

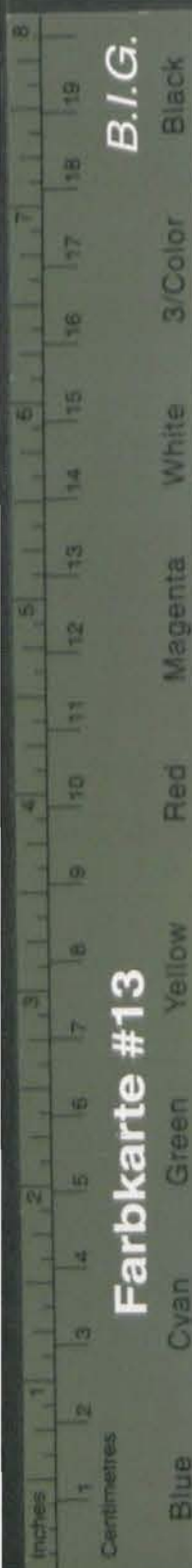
- 11 -

feld hielt. Daneben sind aber durch die kühnheit allgemein gehaltenen Äußerungen auch die anderen politischen Leiter der Ortsgruppe Reinfeld, welche der Angeklagte in der Gastwirtschaft von Krüger in ihrer Gesamtheit treffen wollte, beleidigt worden.

Der Zeuge Harten ist ferner in seiner Ehre dadurch herabgesetzt worden, daß der Angeklagte dem Sinne nach unwahrerweise behauptete, dieser habe sich aus Feigheit aus der militärischen Kameradschaft in Reinfeld zurückgezogen und sich dem Reichsbanner schwarz-rot-gold zugewandt. Jetzt sei er aber ein führender Mann der NSDAP. Der Angeklagte wollte mit dieser Äußerung nicht auf den angeblichen politischen Verdegang des Zeugen Harten als solchen hinweisen, sondern diesen in seiner Ehre kränken, er sei in politischer Beziehung ein Gesinnungslump.

Die in Beziehung auf den Zeugen Harten und die anderen politischen Leiter der Ortsgruppe Reinfeld der NSDAP. behaupteten Tatsachen sind unwahr und geeignet, diese verächtlich zu machen und in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen. Es kann in subjektiver Beziehung dem Angeklagten aber nicht mit Sicherheit nachgewiesen werden, daß er die Unwahrheit der von ihm behaupteten Tatsachen kannte. Möglich ist, daß in Reinfeld doch gerüchtesweise erzählt worden ist, politische Leiter der Ortsgruppe drückten sich vor Gestellungsbefehlen, und daß ein Briefträger dem Angeklagten Falsches über den politischen Verdegang des Harten erzählt hat und daß der Angeklagte mehr oder minder an die Richtigkeit des von ihm Gehörten glaubte. Der Ange-

klagte



Kreisarchiv Stormarn B2

23
25

- 11 -

Teil bleibt. Dessen sind aber durch die unumkehrbare allgemeine
geleiteten Änderungen auch die anderen politischen Leiter
der Ortsgruppe Reinfeld, welche der Angeklagte in der Zeit
Veranstaltung von Krieger in ihrer Gesamtheit treffen wollte,
beteiligt worden.

Der Zeuge Korten ist ferner in seiner Einnahme
dadurch bestätigt worden, daß der Angeklagte den Sinne
nach unabweisbar behauptete, dieser habe sich aus Teilhaft
aus der militärischen Kameradschaft in Reinfeld zurückge-
zogen und sich dem Kameraden schwerer-rot-gold zugewandt.
Jetzt sei er aber ein Führer beim Namen der NSDAP. Der Ange-
klagte wolle mit dieser Führung nicht auf den angeführten
politischen Verbindung des Korten Korten als solchen hinset-
zen, sondern diesen in seiner Einnahme, er sei in poli-
tischer Beziehung ein Genosse.

Die in Beziehung auf den Zeugen Korten und
die anderen politischen Leiter der Ortsgruppe Reinfeld der
NSDAP. behaupteten Tatsachen sind durch und bestätigt, die
se verneinlich zu machen und in der öffentlichen Meinung
herabzusetzen. Es kann in subjektiver Beziehung dem An-
geklagten aber nicht mit Sicherheit nachgewiesen werden,
daß er die Unrichtigkeit der von ihm behaupteten Tatsachen
kannte. Möglich ist, daß in Reinfeld dort Gerüchte er-
hört worden ist, politische Leiter der Ortsgruppe drückten
sich vor Bestrafungsbedenken, und daß ein Briefträger den
angeklagten Korten über den politischen Verbindung des
Korten erreicht hat und daß der Angeklagte mehr oder minder
an die Richtigkeit der von ihm behaupteten Tatsachen. Der Ange-
klagte

34

- 12 -

24
23

klagte hat sich daher insoweit nur einer fortgesetzten
ublen Nachrede im Sinne des § 186 StGB. schuldig gemacht.
Die Wiederholung ~~der~~ beleidigenden Äußerung innerhalb
einer kurzen Zeit und ihre Gleichartigkeit rechtfertigen
die Annahme einer fortgesetzten Handlung.

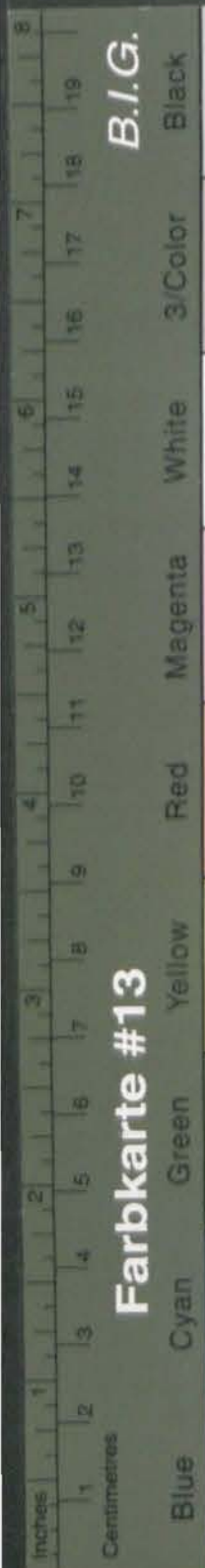
Am 17. Dezember 1938 hat der Zeuge Korten
für sich und am 19. Dezember 1938 hat der Zeuge Böhmer
als Hoheitsträger der Ortsgruppe Reinfeld der NSDAP. recht-
zeitig (§ 61 StGB.) Strafantrag gestellt.

Die Behauptungen des Angeklagten über seine
angebliche Mißhandlung auf dem 100. Polizei-Revier sind
geeignet, die Beamten dieser Wache verächtlich zu machen
und in der öffentlichen Meinung herabzusetzen. Die Un-
wahrheit dieser behaupteten Tatsachen ist dem nicht miß-
handelten Angeklagten nach seinen eigenen Angaben bekannt
gewesen. Dieser hat insoweit daher wider besseres Wissen
gehandelt. In diesem Falle sind daher sowohl die objekti-
ven als auch die subjektiven Tatbestandsmerkmale einer ver-
leumderischen Beleidigung im Sinne des § 187 StGB. gegeben.

Der Polizeipräsident in Hamburg hat als Vor-
gesetzter der Beamten des 100. Polizei-Reviere rechtzeitig
am 1. Dezember 1938 Strafantrag gestellt (§§ 196, 61 StGB.).

Der Angeklagte schimpfte in den Gastwirtschaft-
ten Kröger und Meiers so laut, daß mindestens ein Teil
der Gäste dieser beiden Wirtschaften seine Äußerungen hören
konnten. Henke kannte die anderen Gäste nicht ^{nicht} ~~nicht~~. Diese
waren kein durch persönliche Beziehung engverbundener Per-
sonenkreis. Es kommt hinzu, daß noch andere Gäste jeden

Augen-



Kreisarchiv Stormarn B2

24 25 '6

- 12 -

Klage hat sich nicht gegen einen fortgesetzten
Uffizier Handlung im Sinne des § 186 StGB. schuldig gemacht.
Die Handlung dieser beleidigenden Äußerung innerhalb
einer kurzen Zeit und ihre Gleichzeitigkeit zweifelsfrei
die Annahme einer fortgesetzten Handlung.

Am 17. Dezember 1938 hat der Herr Richter
für sich und am 19. Dezember 1938 hat der Herr Richter
als Beobachter der Ortsgruppe Reichsbild der WDR. recht-
zeitig (§ 186 StGB.) Straftaten begangen.

Die Handlungen des Angeklagten über seine
angegebene Handlung auf dem 100. Polizei-Revier sind
gesichert, die Handlung dieser wurde vornehmlich zu machen
und in der Öffentlichkeit Meinung herauszubringen. Die Un-
wahrheit dieser behaupteten Tatsachen ist dem nicht mis-
trauischen Angeklagten nach seinen eigenen Angaben bekannt
gewesen. Dieser hat insoweit daher wider besseren Wissen
gehandelt. In diesem Falle sind daher sowohl die objektive
von ihm nach der subjektiven Tatsachensituation eine ver-
leumdende Handlung im Sinne des § 187 StGB. gegeben.

Der Polizeipräsident in Hamburg hat als Vor-
gesetzter der Beamten des 100. Polizei-Reviers rechtzeitig
am 1. Dezember 1938 Straftaten begangen (§ 186, § 187 StGB.).

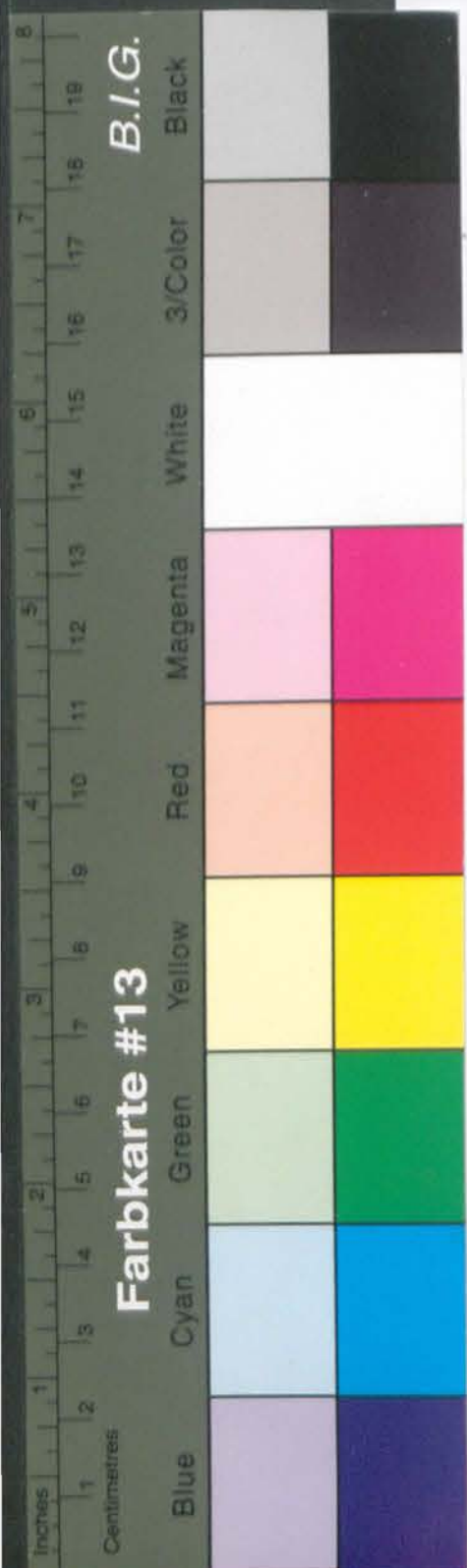
Der Angeklagte schleppte in den Gastwirtschaft-
ten Richter und Richter so laut, das mindestens ein Teil
der Gäste dieser beiden Wirtschaften seine Äußerungen hören
konnten. Henke konnte die anderen Gäste nicht hören. Diese
waren kein durch persönliche Beziehung angelegentlich fort-
gekauft. Es kommt hinzu, das noch andere Gäste jeden

- 13 -

Augenblick die Wirtschaften betreten und weitere Zeuge die-
ser Beleidigung werden konnten. Dessen ist sich der Ange-
klagte bewusst gewesen. Der Angeklagte hat diese beiden
Beleidigungen daher öffentlich begangen.

Aus denselben Grunde öffentlich hat der An-
geklagte auch in der Gastwirtschaft von Reimers die deut-
sche Wehrmacht beschimpft. Seine Äußerung, die Offiziere
fräßen den Mannschaften das Essen weg und zwei Offiziere
bekommen ebenso viel zu essen wie 18 Soldaten, war nicht
nur gegen das alte Heer des Weltkrieges, sondern auch ge-
gen die Offiziere der jungen Deutschen Wehrmacht gerich-
tet. Deren Gehorsam gegen ihren Obersten Befehlshaber
Adolf Hitler ist dadurch in Zweifel gezogen worden, das
der Angeklagte behauptete, diese Offiziere erfüllten in
ihren Verpflegungsanforderungen nicht das, was der Führer
von ihnen verlangte. Diese Äußerungen enthalten eine Miß-
achtung der Deutschen Wehrmacht in einer Art und Weise,
die nur als roh und besonders verletzend bezeichnet werden
kann. Der Angeklagte hat sich daher auch einer öffentlich
begangenen Beschimpfung der Deutschen Wehrmacht schuldig
gemacht.

Henke ist für diese drei Straftaten voll
verantwortlich. Die Zeugen Richter, Freygang, Zwanzig,
Hanisch, Wörde mann und Umlauf bekundeten übereinstimmend,
sie hätten den Angeklagten nicht angewerkt, das er unter
starkem Einfluß von Alkohol gestanden habe. Ihre Beobach-
tung wird dadurch gestützt, das der Angeklagte nach dem
Hinkehören in Oldesloe seinen Wagen mit einem Umwege über
einen



Kreisarchiv Stormarn B2

25 26

34

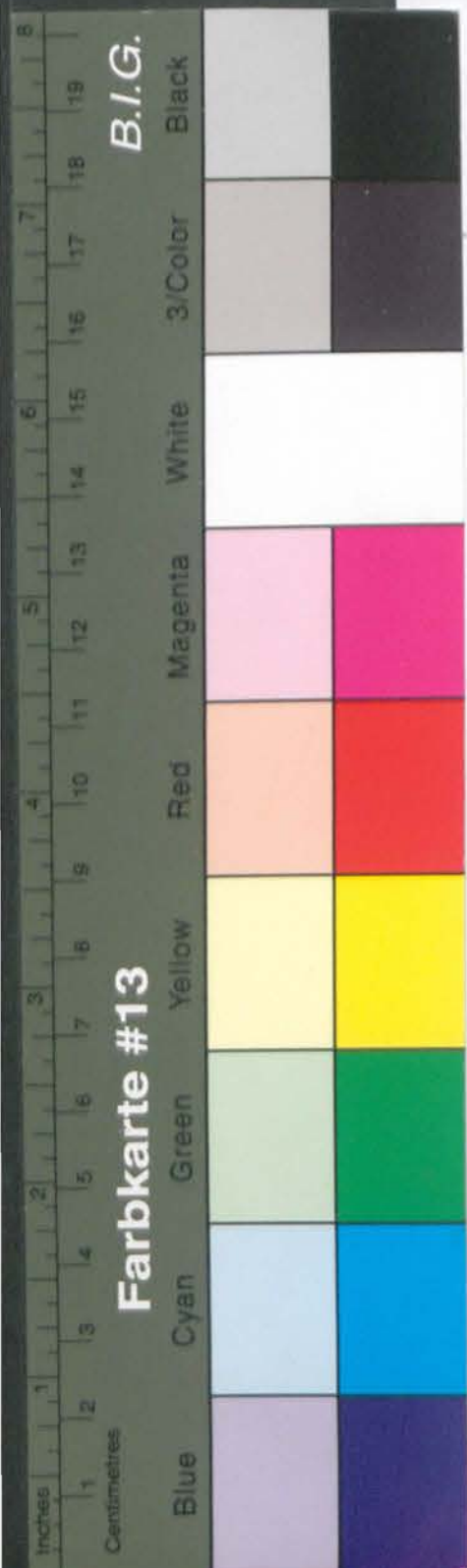
- 14 -

seinen Nachbarort selbst nach Wandsbek fahren konnte, hier in der Gastwirtschaft von Kröger keinen Alkohol mehr trank, mehrere Stunden auf dem 100. Polizei-Revier festgehalten wurde, bei der Vernehmung des Zeugen Hanisch auf dessen Fragen gut reagierte und u.B. über seinen Lebenslauf genaue Angaben machte, und daß er sich schließlich nach seinen eigenen Angaben noch im großen und ganzen der Äußerungen erinnern kann, die er in der Gastwirtschaft von Reimers machte.

Der Sachverständige Medizinalrat Dr. Lang hat den Angeklagten untersucht und ein Gutachten dahin erstattet, daß dieser nur eine Neigung zu mäßiger Kritik besitzt und leicht unzufrieden sei; seine Verantwortlichkeit im allgemeinen werde hierdurch aber keineswegs irgendwie beeinträchtigt. Ein pathologischer Bauschzustand habe zu den Taten nicht vorgelegen. Insbesondere aus der Ansprechbarkeit des Angeklagten und aus seinen vernünftigen Überlegen bei Antworten, die er auf Fragen gab, ergebe sich, daß durch den genossenen Alkohol seine Zurechnungsfähigkeit weder ausgeschlossen noch erheblich vermindert im Sinne des § 51 Abs. 1 oder Abs. 2 StGB. gewesen sei.

Das Sondergericht hat sich diesem Gutachten angeschlossen. Der Angeklagte ist daher wegen Vergehens gegen §§ 186, 187, 134a, 74 StGB. zu bestrafen.

Der gegen den Zeugen Harten und die anderen politischen Leiter der Ortsgruppe Reinfeld erhobene Vorwurf der Feigheit ist gemein. Der Angeklagte weiß ganz genau, daß diese Männer, welche die NSDAP. in Reinfeld leiten,



Kreisarchiv Stormarn B2

34

— 14 —

einem Nachbarn selbst nach Wandsbek fahren konnte, hier in der Gegend von Krogen keinen Alkohol mehr trinken, mehrere Stunden auf den 100. Polizei-Revier festgehalten wurde, bei der Vernehmung des jungen Mannes auf dessen Fragen gut reagierte und u.B. über seinen Lebenslauf ge- naus Angaben machte, und das er sich schließlich nach sei- nen eigenen Angaben noch im Krogen und seinen der Inszenie- ren erinnern kann, die er in der Gegend von Krogen mehr machte.

Der Sachverständige Medizinalrat Dr. Lang hat den Angeklagten untersucht und ein Gutachten dahin er- stattet, daß dieser zwar eine Neigung zu hysterischer Ex- zitation und leicht unruhigen sei; seine Veranlassung- lichkeit in allgemeinen wurde hierdurch aber keineswegs irgendwie beeinträchtigt. Ein pathologischer Krankheitszustand habe zu den Tatsachen nicht beigetragen. Insbesondere aus der Angewohnheit des Angeklagten und aus seinen Verhaltens- zügen bei Vernehmung, die er auf Fragen gab, ergabe sich, daß durch den genannten Alkohol seine Intelligenz- fähigkeit weder ungenügend noch erheblich vermindert im Sinne des § 21 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 2 BGG. gewesen sei.

Das Sachverständigen Gutachten hat sich diesem Gutachten angeschlossen. Der Angeklagte ist daher wegen Vorverur- teilung §§ 100, 107, 134a, 24 BGG. zu bestrafen.

Der gegen den jungen Mann und die anderen politischen Leiter der Gruppe gestellte Erbesatz Vor- wurf der Teilhabe ist gemäß der Angeklagte weit hinaus- gerückt, daß diese Männer, welche die Krogen in Krogen lei-

34

27
26

— 15 —

ten, besonders in Zeiten der Gefahr und Not den Einwohnern Reinfelde in ihrer politischen Haltung Vorbild sein mus- sen und deshalb im Brennpunkt der Kritik stehen. Der Vor- wurf, in einen Augenblick drohenden Krieges und einer ~~und~~ ~~immer~~ gesteigerten Verantwortung sich feige der Einschiebung zum Militär zu drücken, macht sie bei ihren Volksgenossen im höchsten Maße verächtlich und würdigt sie in der Öffent- lichen Meinung auf das schwerste herab. Die Gefahr der Verallgemeinerung hat leicht zur Folge, daß ein derartiger Vorwurf gegen die Mitglieder der NSDAP. schlechthin erho- ben wird und das Ansehen der Partei hierdurch erheblich geschädigt werden kann.

Eine gleiche Gefahr liegt für den Staat in dem Vorwurf gegen die Polizeibeamten des 100. Polizei-Re- viers, sie hätten den Angeklagten mißhandelt. Die Höflich- keit der deutschen Polizeibeamten ist bekannt. Jeder weiß, daß Festgenommene, wenn sie sich auch nur einigermaßen anständig auf der Wache benehmen, korrekt behandelt wer- den. Die Gummiknüppel der Systemzeit wurden kurz nach der Machtübernahme als unwürdig abgeschafft. Das Handeln wider besseres Wissen kennzeichnet den Angeklagten als einen Mann, der vor der Ehre anderer Volksgenossen wenig Achtung hat und sich nicht schämt, diese aus einer persönlichen Ver- ärgerung heraus in den Schmutz zu ziehen. Die öffentliche Beschimpfung der Deutschen Wehrmacht kann milder beurteilt werden. Der Angeklagte hat — wie ihm nicht widerlegt wer- den kann — im Weltkrieg ein persönliches Erlebnis gehabt, das ein Mißstand war. Dies schwebte ihm vor. Er verallge-

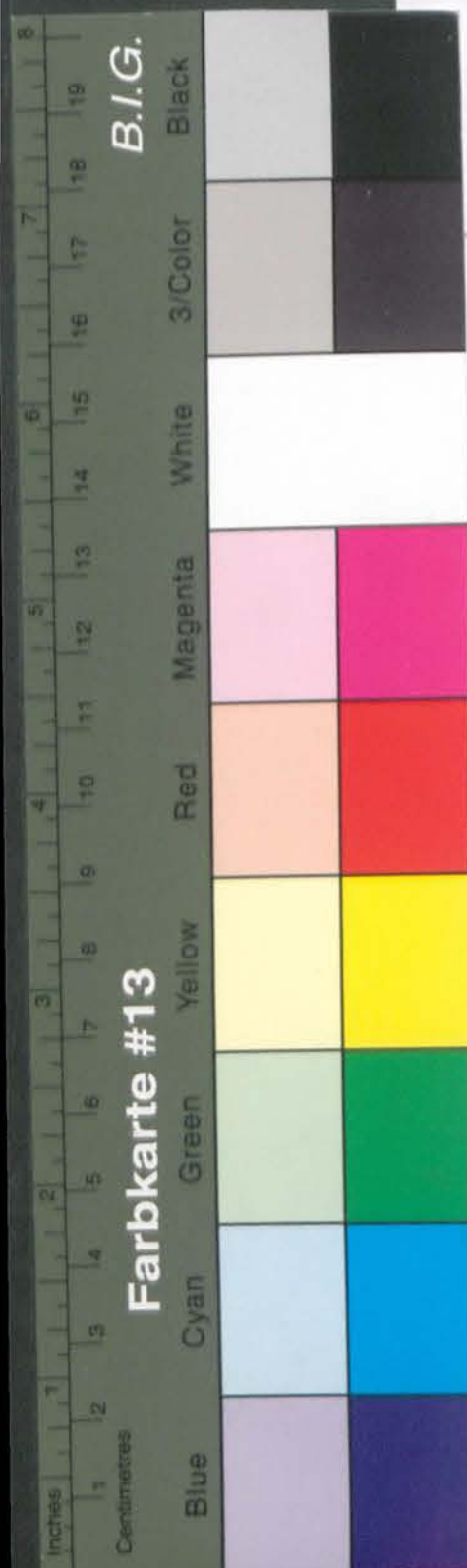
meierte



Die drei Straftaten sind aber doch so schwer, daß sie durch Geldstrafe nicht genügend gesühnt werden. Auch der Strafszweck, den Angeklagten für die Zukunft abzuschrecken, erfordert, daß Freiheitsstrafen verhängt werden. In den beiden Fällen der üblen Nachrede und der verleumdnerischen Beleidigung erschienen zwei Einzelstrafen von je 2 Monaten erforderlich, jedoch auch ausreichend. In dem milder liegenden Fall der öffentlichen Beschimpfung der Deutschen



21. 2. 1939



Kreisarchiv Stormarn B2

Der Antragsteller, Landwirt und Viehhändler Franz Henke aus Reinfeld stellte am 30.9.1951 den Antrag auf Haftentschädigung für eine Haftzeit vom 5. Mai 1939 bis 5. September 1939. Er berief sich auf die Ladung zum Termin, sowie die Anklageschrift, das Urteil und die Bescheinigung des Vorstandes des Strafgefängnisses Kiel vom 22.3.1937. Nach dem Urteil des Hanseatischen Sondergerichts in Hamburg vom 21.2.1939 - Aktenzeichen: 11 Js. Sond. 1203/38, auf das besonders Bezug genommen wird, wurde der Antragsteller wegen öffentlich begangener fortgesetzter übler Nachrede, wegen öffentlich begangener verleumderischer Beleidigung und wegen öffentlicher Beschimpfung der Deutschen Wehrmacht zu einer Gesamtstrafe von 4 Monaten Gefängnis verurteilt.

Der Antragsteller hat nicht nachgewiesen, dass er wegen seiner politischen Ueberzeugung inhaftiert war. Er hat auch nicht nachgewiesen, dass er aus besonderen Gründen an der rechtzeitigen Stellung des Antrages verhindert war, so dass seitens des Kreis-sonderhilfsausschusses eine Befürwortung nicht gegeben werden kann. Der Antragsteller hat ferner bisher nicht nachgewiesen, dass das Urteil im Wege der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechtes aufgehoben wurde, wie dieses weiter Voraussetzung für die Gewährung einer Haftentschädigung ist.

Protokoll
der 88. Sitzung des Kreis-sonderhilfsausschusses Stormarn
am 4. Oktober 1951.

Es waren anwesend:
a) Herr Siege, Vorsitzender,
b) Herr Rughase, Beisitzer,
c) Herr Dabelstein, Geschäftsführer,

Vorlage: Antrag auf Haftentschädigung des Franz Henke in Reinfeld.

Beschluss: Der Antrag auf Haftentschädigung kann nicht befürwortet werden, da nicht nachgewiesen ist, dass der Antragsteller wegen seiner politischen Ueberzeugung in Haft war und zum anderen die Frist zur Stellung der Anträge seit Jahresfrist verstrichen ist.

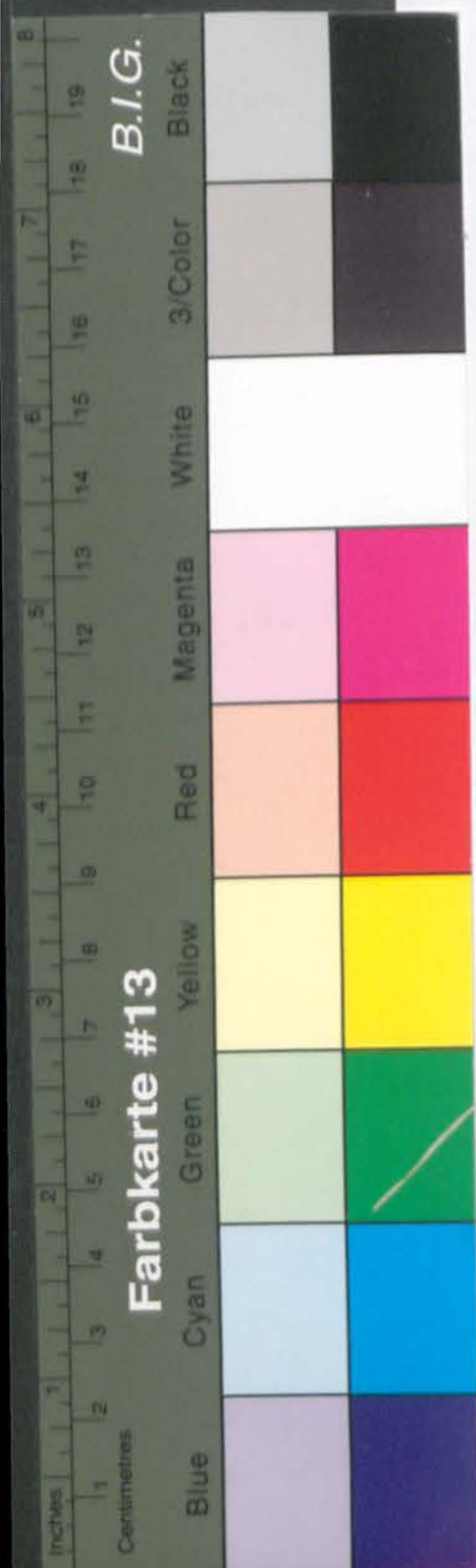
Begründung.

Der Antragsteller, Landwirt und Viehhändler Franz Henke aus Reinfeld stellte am 30.9.1951 den Antrag auf Haftentschädigung für eine Haftzeit vom 5. Mai 1939 bis 5. September 1939. Er berief sich auf die Ladung zum Termin, sowie die Anklageschrift, das Urteil und die Bescheinigung des Vorstandes des Strafgefängnisses Kiel vom 22.3.1937. Nach dem Urteil des Hanseatischen Sondergerichts in Hamburg vom 21.2.1939 - Aktenzeichen: 11 Js. Sond. 1203/38, auf das besonders Bezug genommen wird, wurde der Antragsteller wegen öffentlich begangener fortgesetzter übler Nachrede, wegen öffentlich begangener verleumderischer Beleidigung und wegen öffentlicher Beschimpfung der Deutschen Wehrmacht zu einer Gesamtstrafe von 4 Monaten Gefängnis verurteilt.

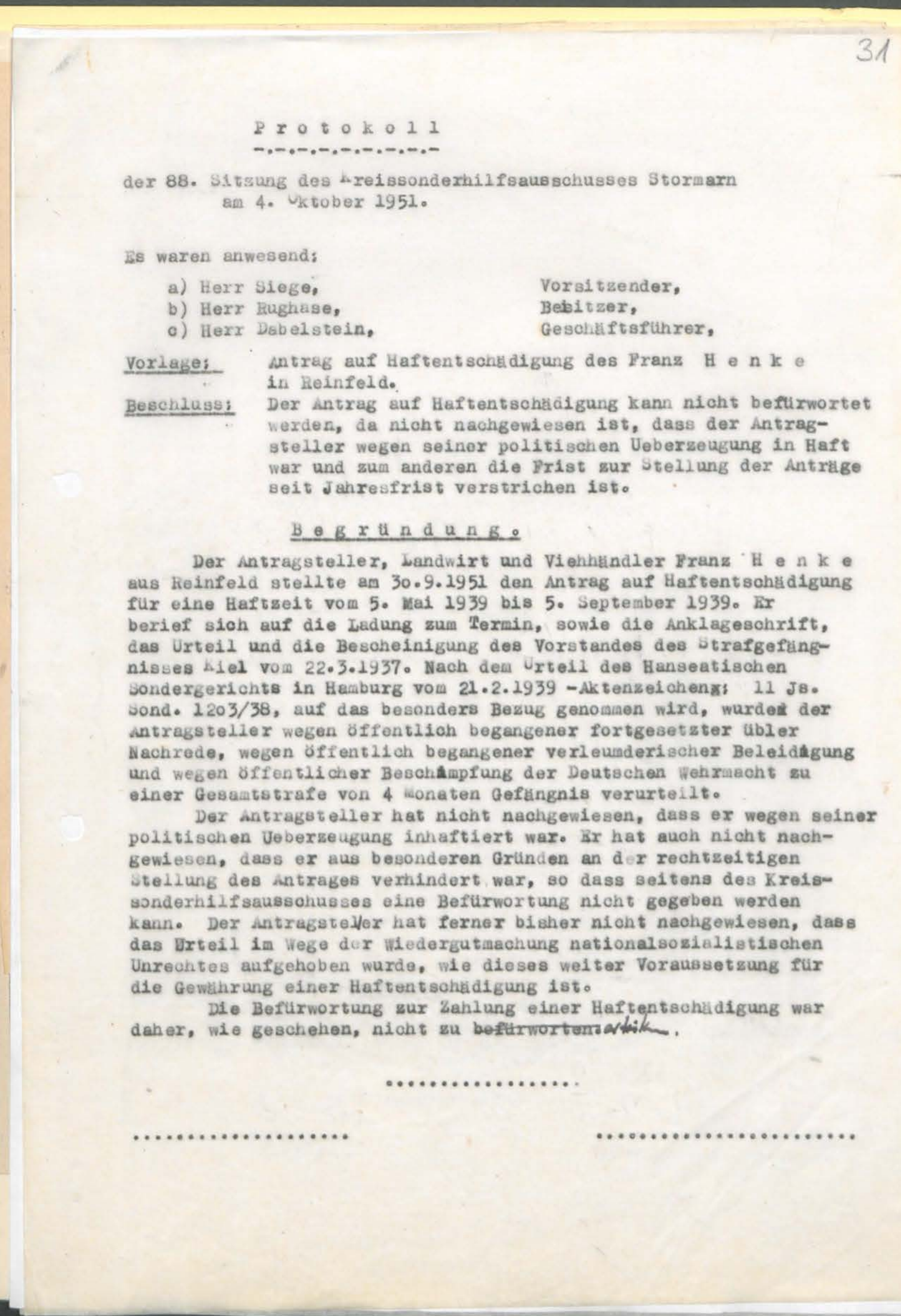
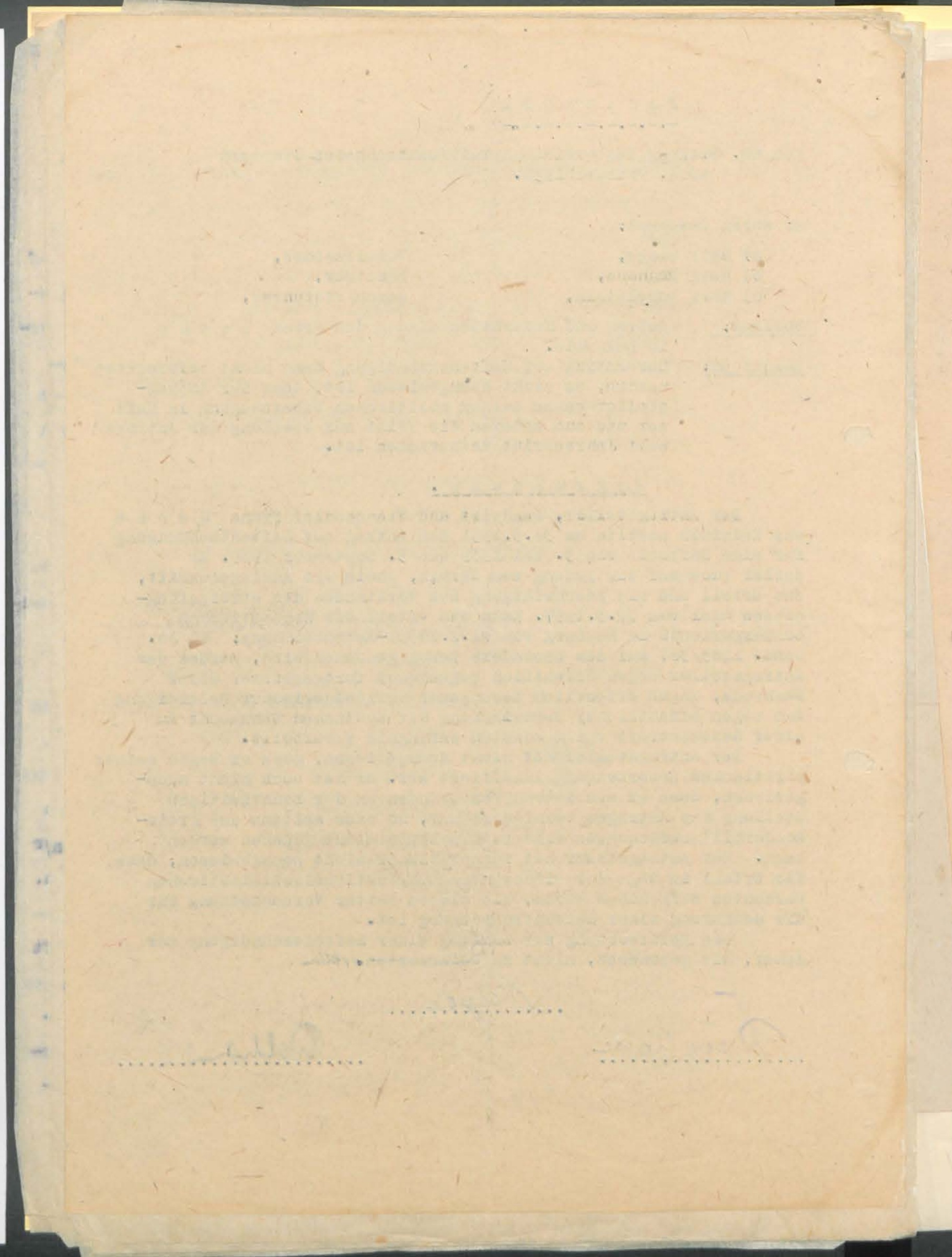
Der Antragsteller hat nicht nachgewiesen, dass er wegen seiner politischen Ueberzeugung inhaftiert war. Er hat auch nicht nachgewiesen, dass er aus besonderen Gründen an der rechtzeitigen Stellung des Antrages verhindert war, so dass seitens des Kreis-sonderhilfsausschusses eine Befürwortung nicht gegeben werden kann. Der Antragsteller hat ferner bisher nicht nachgewiesen, dass das Urteil im Wege der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechtes aufgehoben wurde, wie dieses weiter Voraussetzung für die Gewährung einer Haftentschädigung ist.

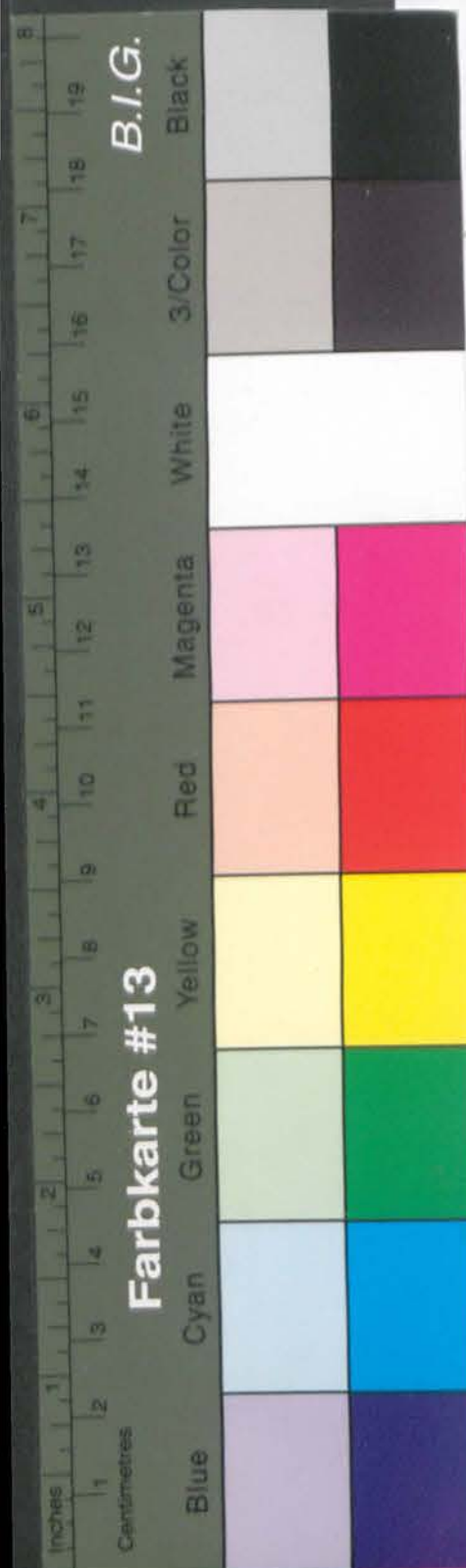
Die Befürwortung zur Zahlung einer Haftentschädigung war daher, wie geschehen, nicht zu befürworten.

.....Siege.....
.....Rughase.....
.....Wahl.....



Kreisarchiv Stormarn B2





Kreisarchiv Stormarn B2

31

Protokoll

der 88. Sitzung des Kreissonderhilfsausschusses Stormarn
am 4. Oktober 1951.

Es waren anwesend:

- | | |
|----------------------|------------------|
| (a) Herr Siegel, | Vorsitzender, |
| (b) Herr Rughase, | Beitzer, |
| (c) Herr Dabelstein, | Geschäftsführer, |

Vorlage: Antrag auf Haftentschädigung des Franz H e n k e

Beschluss: Der Antrag auf Haftentschädigung kann nicht befürwortet werden, da nicht nachgewiesen ist, dass der Antragsteller wegen seiner politischen Überzeugung in Haft war und zum anderen die Frist zur Stellung der Anträge seit Jahresfrist verstrichen ist.

Begründung

Der Antragsteller, Landwirt und Viehhändler Franz H e n k e aus Reinfeld stellte am 30.9.1951 den Antrag auf Haftentschädigung für eine Haftzeit vom 5. Mai 1939 bis 5. September 1939. Er berief sich auf die Ladung zum Termin, sowie die Anklageschrift, das Urteil und die Bescheinigung des Vorstandes des Strafgefängnisses Kiel vom 22.3.1937. Nach dem Urteil des Hanseatischen Sondergerichts in Hamburg vom 21.2.1939 - Aktenzeichen: 11 Js. Sond. 1203/38, auf das besonders Bezug genommen wird, wurden der Antragsteller wegen öffentlich begangener fortgesetzter übler Nachrede, wegen öffentlich begangener verleumderischer Beleidigung und wegen öffentlicher Beschimpfung der Deutschen Wehrmacht zu einer Gesamtstrafe von 4 Monaten Gefängnis verurteilt.

Der Antragsteller hat nicht nachgewiesen, dass er wegen seiner politischen Überzeugung inhaftiert war. Er hat auch nicht nachgewiesen, dass er aus besonderen Gründen an der rechtzeitigen Stellung des Antrages verhindert war, so dass seitens des Kreissonderhilfsausschusses eine Befürwortung nicht gegeben werden kann. Der Antragsteller hat ferner bisher nicht nachgewiesen, dass das Urteil im Wege der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechtes aufgehoben wurde, wie dieses weiter Voraussetzung für die Gewährung einer Haftentschädigung ist.

Die Befürwortung zur Zahlung einer Haftentschädigung war daher, wie geschehen, nicht zu befürworten.

32

Protokoll

der 88. Sitzung des Kreissonderhilfsausschusses Stormarn
am 4. Oktober 1951.

Es waren anwesend:

- | | |
|---------------------|------------------|
| a) Herr Siegel, | Vorsitzender, |
| b) Herr Rughase, | Beitzer, |
| c) Herr Dabelstein, | Geschäftsführer, |

Vorlage: Antrag auf Haftentschädigung des Franz H e n k e

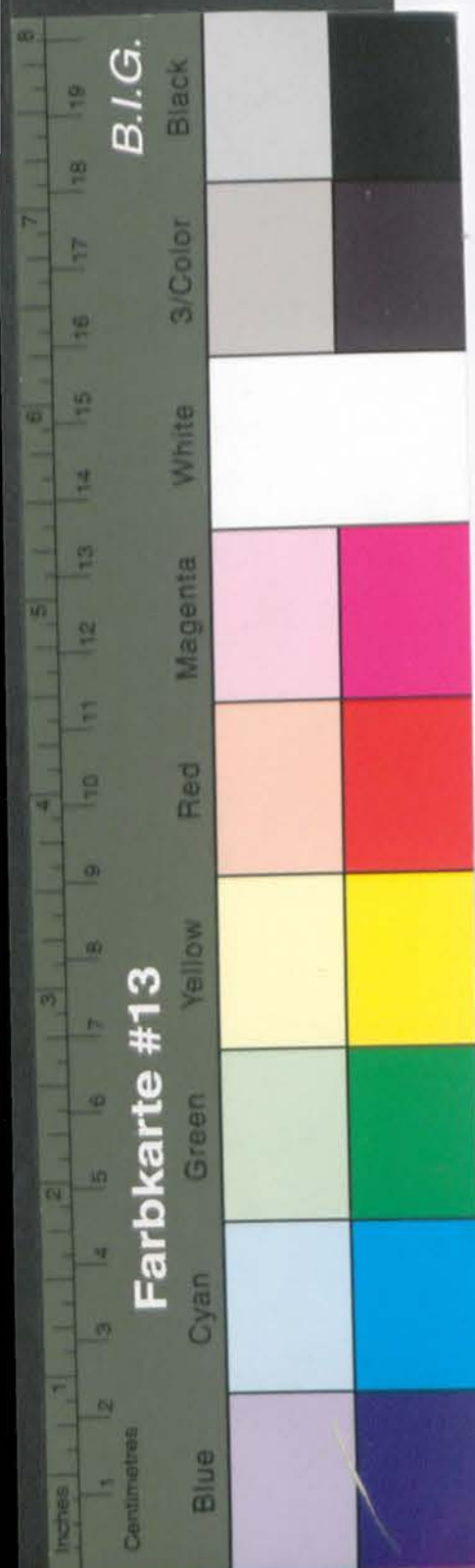
Beschluss: Der Antrag auf Haftentschädigung kann nicht befürwortet werden, da nicht nachgewiesen ist, dass der Antragsteller wegen seiner politischen Überzeugung in Haft war und zum anderen die Frist zur Stellung der Anträge seit Jahresfrist verstrichen ist.

Begründung

Der Antragsteller, Landwirt und Viehhändler Franz H e n k e aus Reinfeld stellte am 30.9.1951 den Antrag auf Haftentschädigung für eine Haftzeit vom 5. Mai 1939 bis 5. September 1939. Er berief sich auf die Ladung zum Termin, sowie die Anklageschrift, das Urteil und die Bescheinigung des Vorstandes des Strafgefängnisses Kiel vom 22.3.1937. Nach dem Urteil des Hanseatischen Sondergerichts in Hamburg vom 21.2.1939 - Aktenzeichen: 11 Js. Sond. 1203/38, auf das besonders Bezug genommen wird, wurden der Antragsteller wegen öffentlich begangener fortgesetzter übler Nachrede, wegen öffentlich begangener verleumderischer Beleidigung und wegen öffentlicher Beschimpfung der Deutschen Wehrmacht zu einer Gesamtstrafe von 4 Monaten Gefängnis verurteilt.

Der Antragsteller hat nicht nachgewiesen, dass er wegen seiner politischen Überzeugung inhaftiert war. Er hat auch nicht nachgewiesen, dass er aus besonderen Gründen an der rechtzeitigen Stellung des Antrages verhindert war, so dass seitens des Kreissonderhilfsausschusses eine Befürwortung nicht gegeben werden kann. Der Antragsteller hat ferner bisher nicht nachgewiesen, dass das Urteil im Wege der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechtes aufgehoben wurde, wie dieses weiter Voraussetzung für die Gewährung einer Haftentschädigung ist.

Die Befürwortung zur Zahlung einer Haftentschädigung war daher, wie geschehen, nicht zu befürworten.



.May 1953

(Gebühr

D. 67

(Beruf).

zu

bis zum

polizeili



Stadt Reinfeld/Holst.
Fernsprecher: Nr. 235 und Nr. 236
Postscheckkonto: Hamburg 47 262
Bankkonto: Sparkasse des Kreises
Stormarn, Hauptzweigstelle Reinfeld.

Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde.

Reinfeld (Holst.), den 30. Oktober 1901

An den
Kreisausschuss des Kreises Stormarn
Sozial- und Jugendamt
-Sondernhilfsausschuss-4-1/9-

Bad Oldesloe

Betrifft: Franz Henke, Reinfeld.

Bezug: Verfügung vom 22. Oktober 1951.

In der Anlage wird eine Aufenthaltsbescheinigung des Franz Henke in doppelter Ausfertigung übersandt.

31. OKT. 1951

1. v. Anl. / Tgo. Nr. _____

Kreis Stormarn
Der Kreisausschuss
- Sozial- u. Jugendamt -
Körperbehinderten- u. Hinter-
bliebenenfürsorge 4-1/8.

Bad Oldesloe, den

1951

An die
Landesversicherungsanstalt
Schleswig - Holstein
- Aussenstelle -

in Lübeck

Unter Bezugnahme auf das dortige Rundschreiben vom 6.12.50 Aktz.: II-Allg./R 14 -
übersende ich anliegend einen Antrag auf Gewährung einer einmaligen Beihilfe für

..... in

und nehme auf die dortigen Akten Aktz.: Bezug.

Ich bemerke, daß im Laufe des Jahres 1950 meinerseits bereits eine einmalige Beihilfe von DM gezahlt wurde.

Im Auftrage:

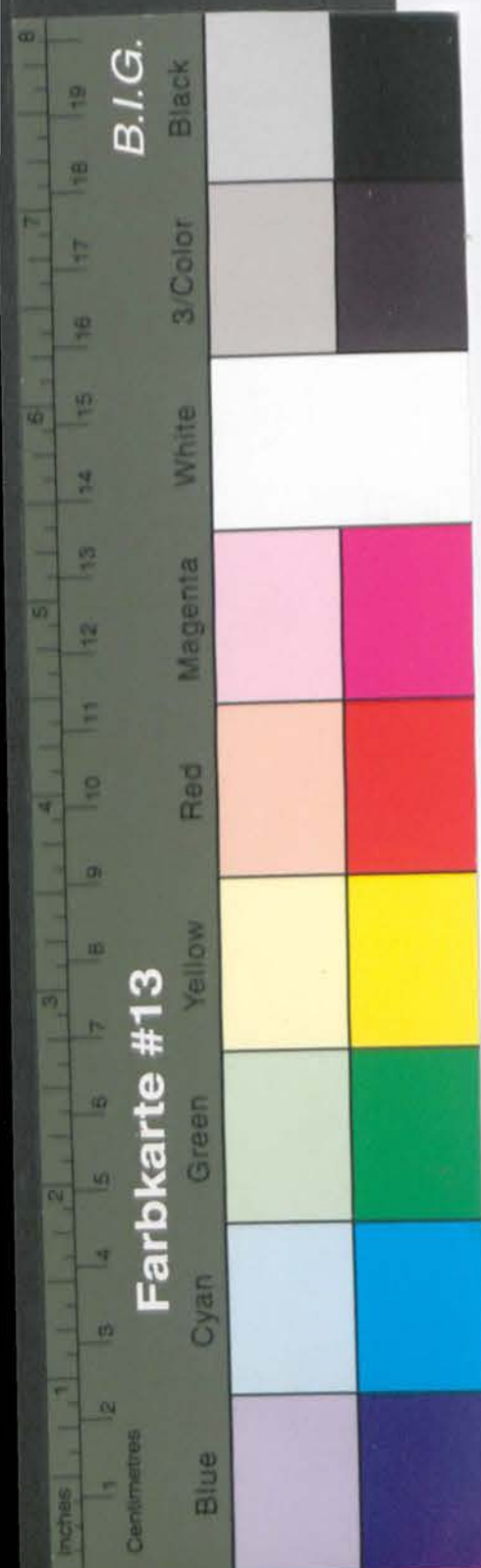
nnen Sie gemäß
es für das Land
VOBl. Schl.-H. Nr. 21/1949 S. 161)
am Tage der Zustellung an gerechnet,
naußminister des Landes Schleswig-
nausschuss Kiel, Düsternbrocker

Holstein - Sondermurausschuss - Kie
Weg 70-90, einlegen.
Die Beschwerde ist zu begründen.

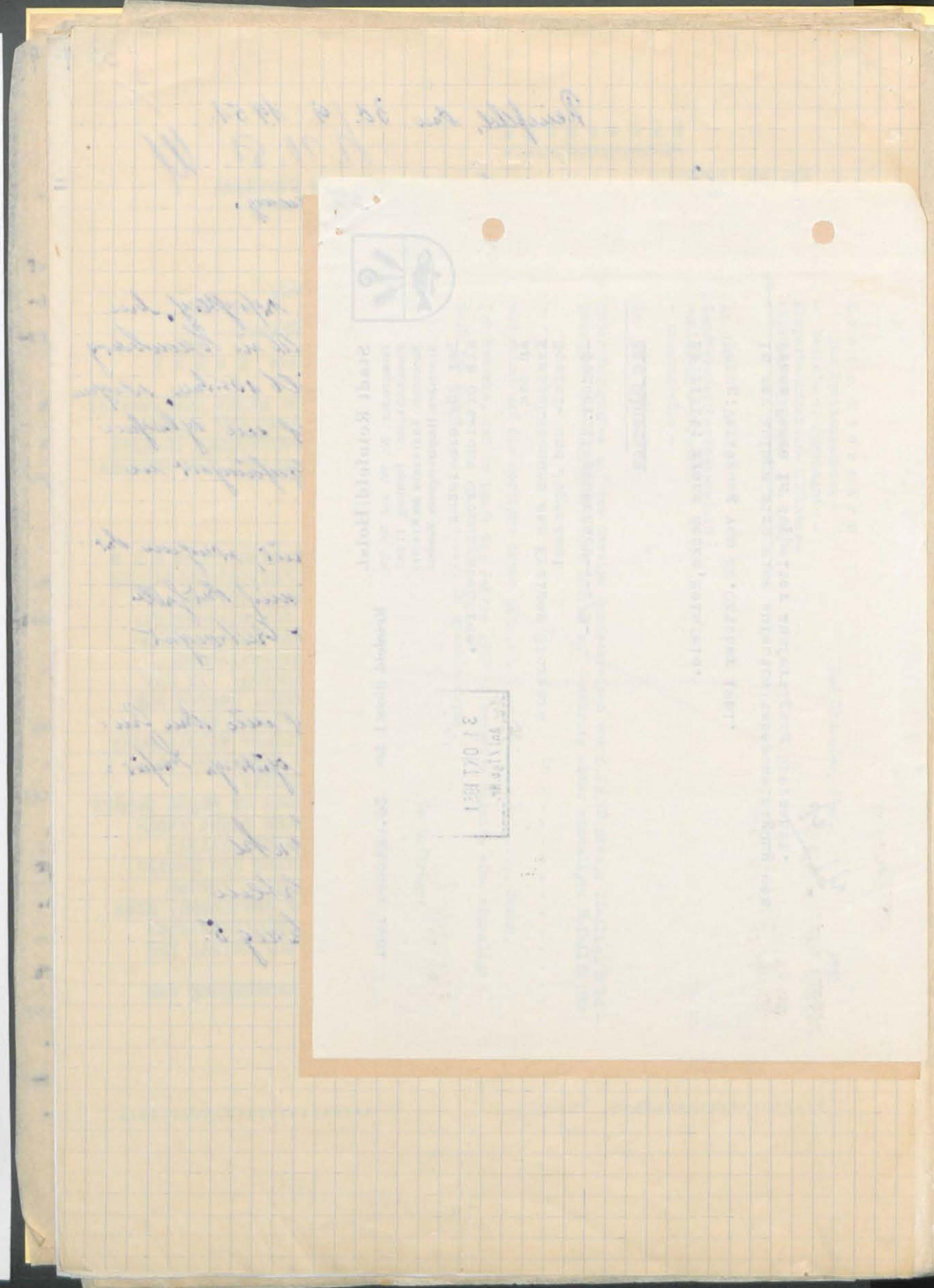
-2-

Kreisarchiv Stormarn B2





Kreisarchiv Stormarn B2



38 39
31

9. Mai 1953

(24b) KIEL den

Landes-Düsterbrook-Weg 70-90

Telefon 40401

Fachschreiber 22042

Donnerstag, den 9. Mai 1953, donnerstags

von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Abdruck

Henke

an den Herrn I n n e n m i n i s t e r des Landes Schleswig-Holstein - Ref. I 16 f

In der Anlage befindet sich die dortige Bescheinigung über den Antrag, der Wortet werden

Betreff: Henke

in K i e l

36

(Gebührenfrei)

inhaltsbefreiung

Der Herr Henke (Beruf) Kaufmann (Vor- und Zuname) geboren am 20.4.92 zu Neumünster (Ort, Kreis, falls Ausland auch Staat) ist vom 22.8.25 19 bis zum 30.10. 19 DL in Reinfeld/Stormarn (Ort, Kreis) politisch gemeldet gewesen.

Reinfeld, am 30. Oktober 19 DL

Der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde (Bescheinigung der politischen Meldebehörde)

Unterschrift: *[Signature]*

30

30.10.51 19

bei als in Stormarn (Ort, Kreis)

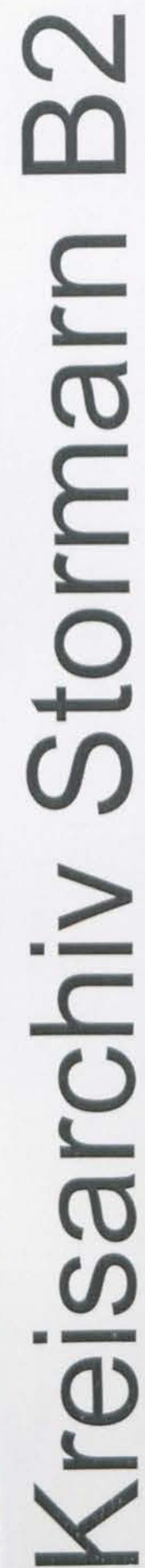
im 20.4.92

im 22.8.25 19

am 1.8.1950 bei der Kreisverlegung. Ihr Antrag ist aber erst am

enden Bescheid können Sie gemäß Schadensersatzgesetz für das Land VOB1.Schl.-H. Nr.21/1949 S.161) am Tage der Zustellung an gerechnet, Innenminister des Landes Schleswig-Holstein - sausschuss - Kiel, Düsterbrook-Weg 70-90, einlegen. Die Beschwerde ist zu begründen.

-2-



-2-

Kreisarchiv Stormarn B2



38

10. ^{April} ~~März~~ 1953

- Henke -

D./K.

1/ An den
Herrn Innenminister
des Landes Schleswig - Holstein
- Ref. I 16 f -

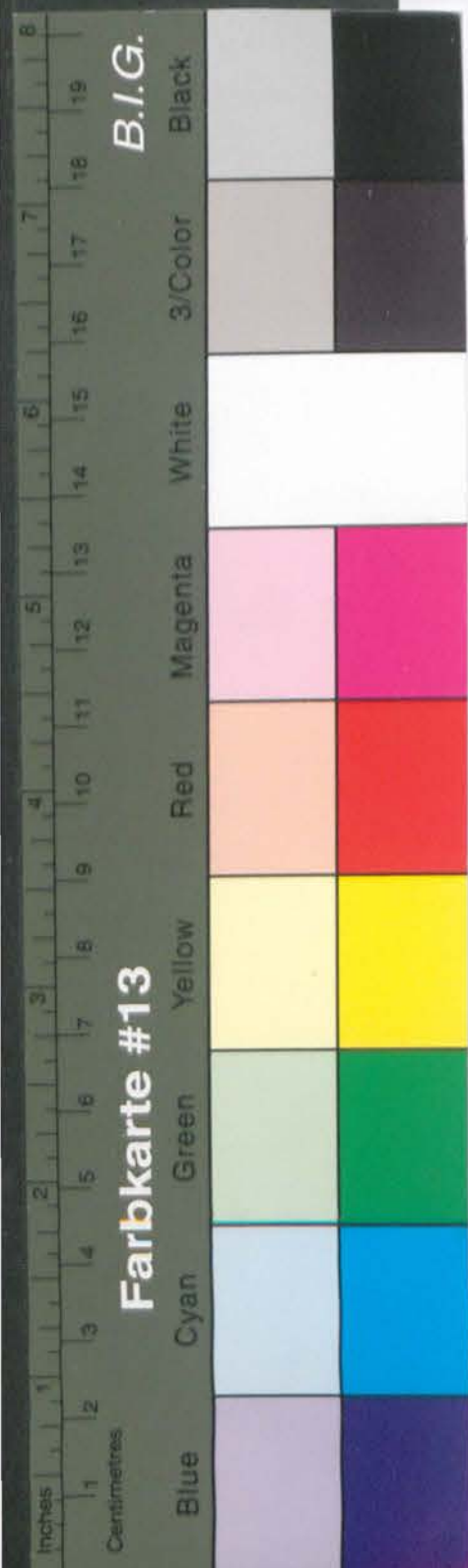
in K i e l

Betrifft: Haftentschädigung.

In der Anlage überreiche ich den Haftentschädigungsentrag des zu
Reinfeld, Hasenkrug, wohnhaften Franz H e n k e mit der Bitte um
die dortige Entscheidung.
Der Antrag konnte durch den Kreissonderhilfeausschuss nicht befür-
wortet werden.

Im Auftrage des Landrates:

BdO. S.M. 51
1/1 st. Reg. Vers. einz. Anw. M. 11
2/4



Kreisarchiv Stormarn B2

Ergibt sich aus dem ablehnenden Bescheid eine besondere Härte, so können Sie gemäß § 7 des Haftentschädigungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein innerhalb eines Monats die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung bei dem Sonderhilfsausschuss des Landes beantragen.

Im Auftrage:
gez.: Vogler

An den
Herrn Landrat des Kreises Stormarn
- Kreissonderhilfsausschuss -
in Bad Oldesloe

Kreisauausschuß
des Kreises Stormarn
13. MAI 1953
25. Amtl. / 1. 1. 1953

Abschrift zur gefl. Kenntnis.

Im Auftrage:

Vogler.

Bild 4.6.53
Zur Vorgang.

Im Auftrage:
gez.: Vogler

Im Auftrage:
gez.: Wolters

In der Anlage erhalten Sie den Haftentschädigungsantrag
des/der
Frank Henke in Reinfeld

An den
Herrn Landrat des Kreises Stormarn
- Kreissonderhilfsausschuss -
in
Bad Oldesloe

Der Innenminister
des Landes Schleswig-Holstein
Ref. I 16 - HE -

Kiel, den 24. Juni 1953

Kreisauausschuß
des Kreises Stormarn
29. JUNI 1953
12. 1. 1953

4-1

Kreisarchiv Stormarn B2



Landesentschädigungsamt Schleswig-Holstein

Geschäftszeichen: H 1250 - 15
(Im Antwortschreiben anzugeben)

Kiel, den 16. September 1960
Gartenstraße 7
Telefon 51471
Sprechstunden nur dienstags von 9-12 Uhr

Kreisausschuß
des Kreises Stormarn
Eing.: 17. SEP. 1960 / *len*
Ant.: *20* *40*

An die
Kreisverwaltung
des Kreises Stormarn
in
Bad Oldesloe

Betr.: Entschädigungsverfahren nach dem Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz -BEG-) vom 29.6.1956 (BGBl. I S. 562) der Frau Marie Henke, geb. Bendixen, wohnhaft in Hamburg-Groß-Flottbek, Bellmannstraße 14, nach ihrem verstorbenen Ehemanne Franz Henke, früher in Reinfeld, Hasenkrug, wohnhaft gewesen.

Es wird gebeten, die s. Zt. beim früheren Kreissonderhilfsausschuß entstandenen Vorgänge aus der Wiedergutmachung nach Landesrecht zu übersenden.

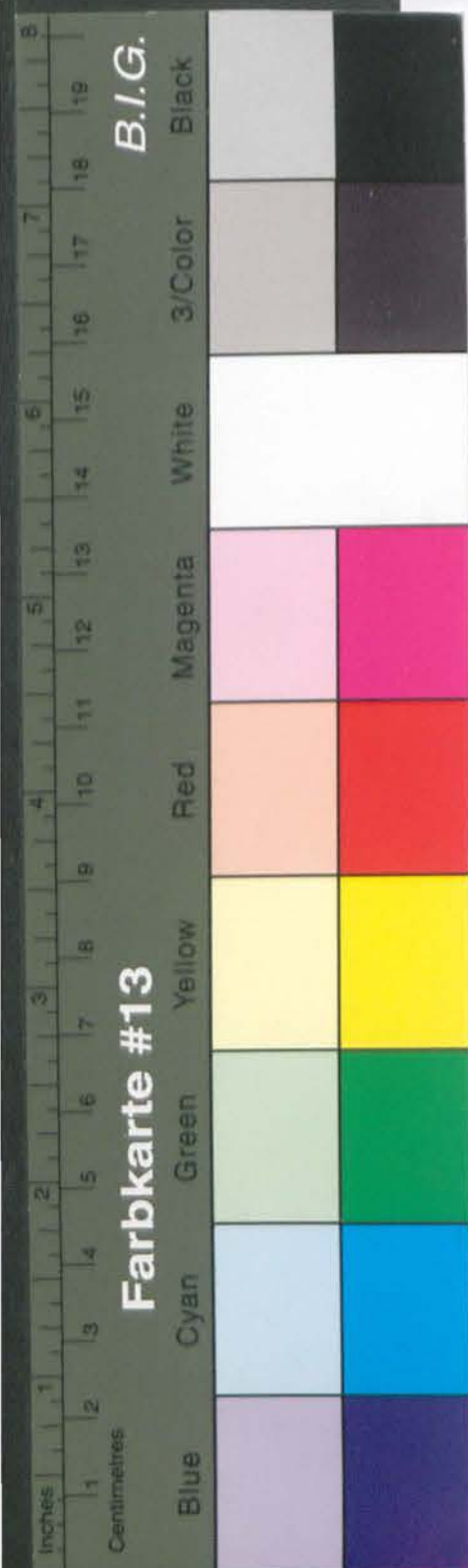
Auf Anordnung:

T. Haller

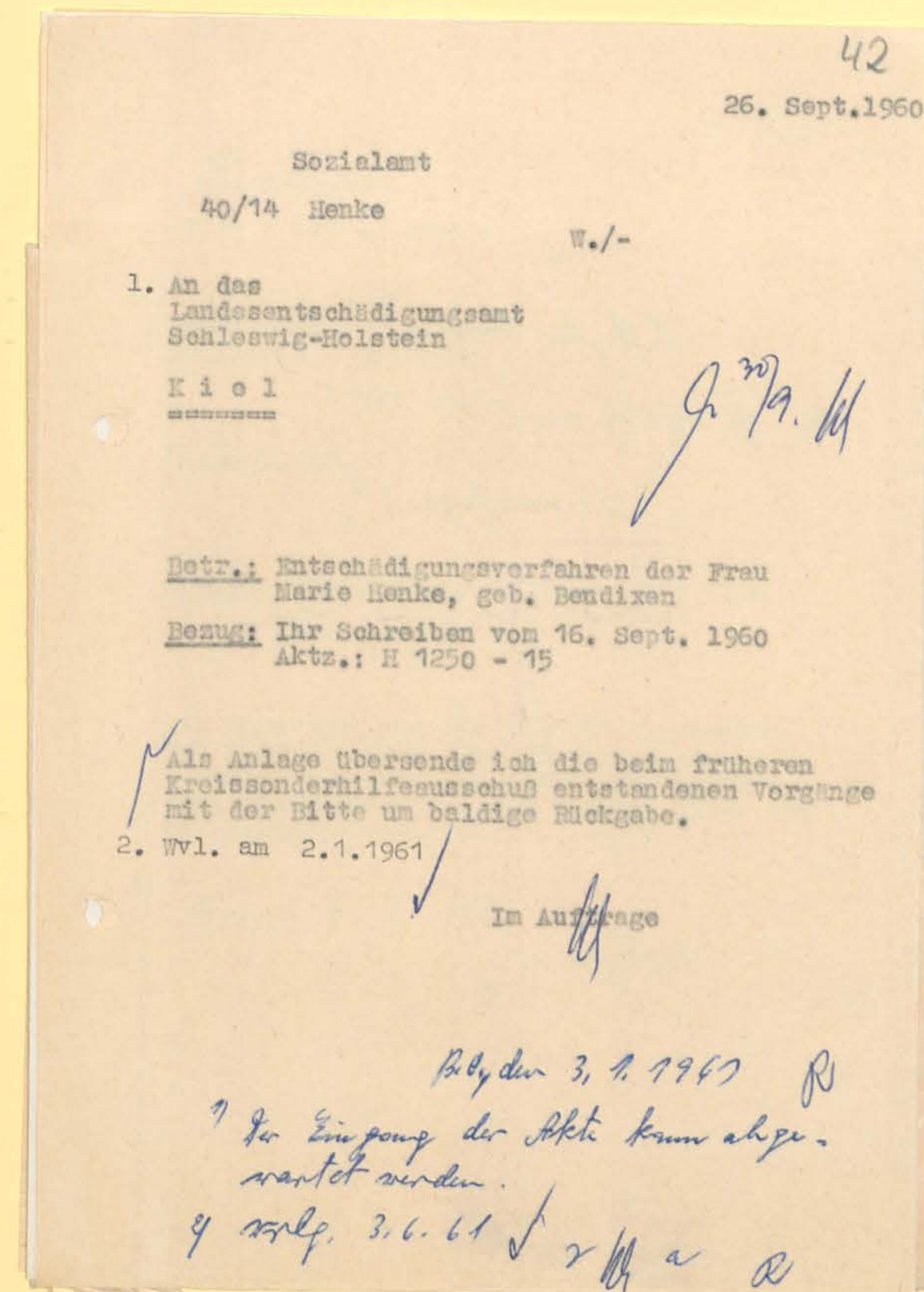
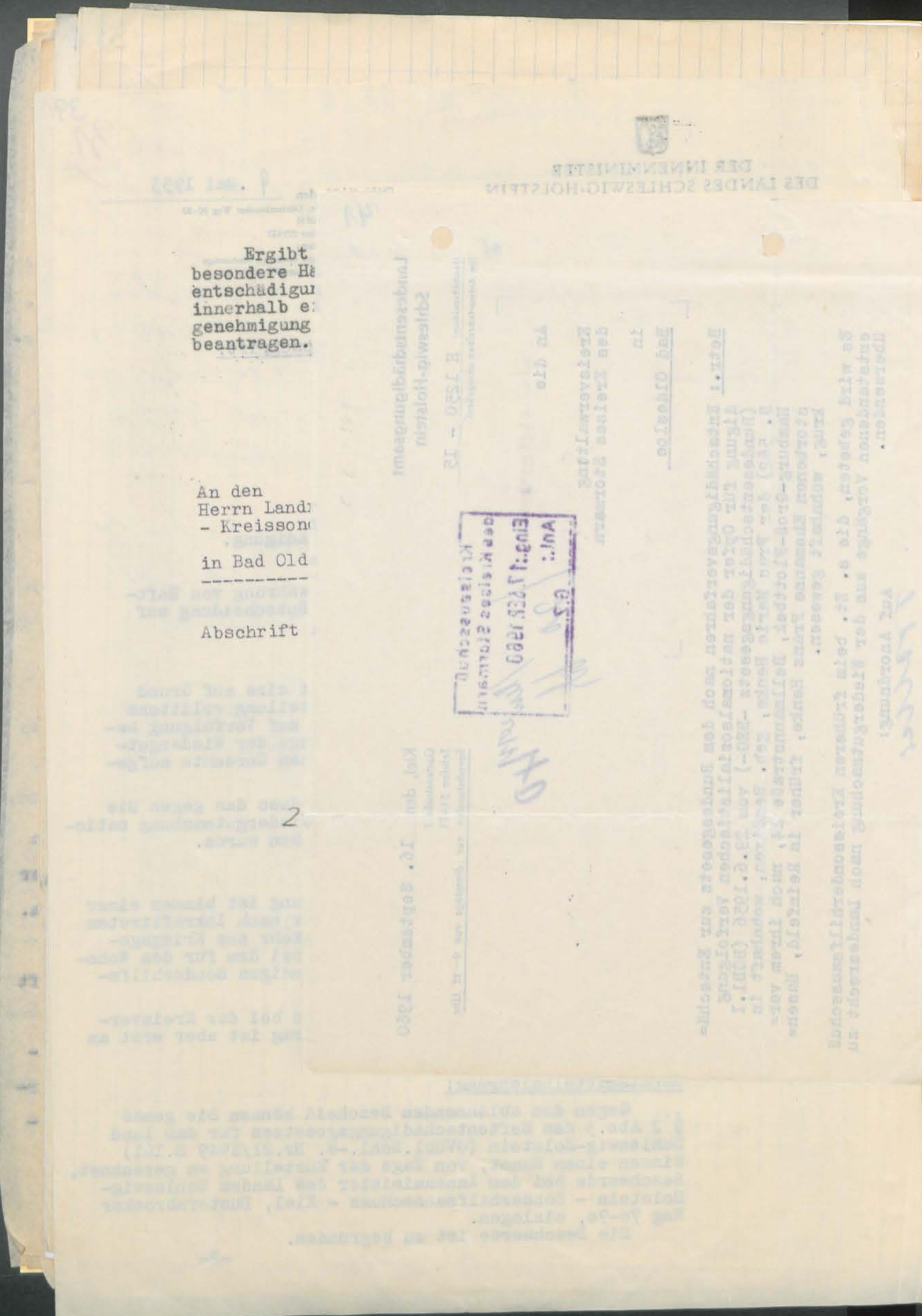
Ergibt:
besondere Härte
entschädigung
innerhalb ei
genehmigung
beantragen.

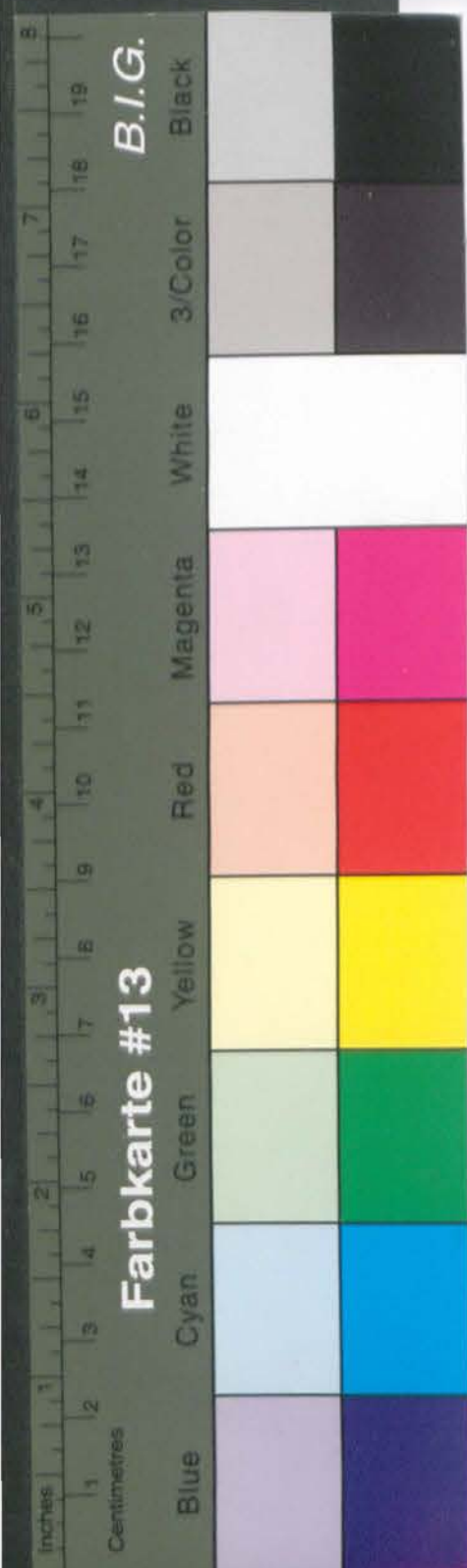
An den
Herrn Landrat
- Kreissond
in Bad Olde

Abschrift z



Kreisarchiv Stormarn B2





Kreisarchiv Stormarn B2

Ergibt
besondere H
entschädigu
innerhalb e
genehmigung
beantragen.

An den
Herrn Land
- Kreissor
in Bad Old

Abschrift

B.O., den 5. 6. 1961

1/ Aufg. am 5. 12. 1961
(entf. nachfragen) ✓

2
1/2

43

6.12.1961

- Sozialamt -
40/14 - Henke, Franz - R/-

1/ Landesentschädigungsamt
Schleswig - Holstein

K i e l

J. 23/12. 1/1

Betr.: Entschädigungsverfahren der Frau
Marie Henke, geb. Bendixen
Az.: H 1250 - 15

Mit Schreiben vom 26. 9. 1960 übersandte
ich meine Mandate zur Einsichtnahme nach
dort. Da ich annehme, daß meine Vorgänge
dort nicht mehr benötigt werden, bitte ich
um Rückgabe derselben.

1/ Aufg. 6. 3. 1962
✓ Im Auftrage: 1/1

2

Kreisarchiv Stormarn B2



44

Landesentschädigungsamt
Schleswig-Holstein

Geschäftszeichen: H 1250 - 15
(Im Antwortschreiben anzugeben)

Kreisausschuß
des Kreises Stormarn
22. DEZ. 1961
Tgb.Nr.

Kiel, den 19. Dezember 1961
Gartenstraße 7
Telefon 5 14 71
Sprechstunden nur dienstags von 9-12 Uhr

An den
Kreisausschuß
des Kreises Stormarn
- Sozialamt -
Bad Oldesloe

Betr.: Entschädigungsverfahren der Frau Marie Henke geb.
Bendixen, wohnhaft in Hamburg-Gr.Flottbek, Bellmannstr.14
Bezug: Dort. Schreiben vom 6.12.1961 - G.Z.: 40/14 Henke, Franz

Unter Bezugnahme auf o.a. Anfrage wird mitgeteilt,
daß die Antragstellerin gegen den ihr erteilten Ablehnungs-
bescheid vom 11.10.1960 Klage erhoben hat. Die Akten wurden
daher an die Entschädigungskammer bei dem Landgericht in Kiel
abgegeben. Die Klage ist dort unter Az. 20.0. (Entsch.) 109/60
- 2 -

Ergibt
besondere H
entschädigu
innerhalb e
genehmigung
beantragen.

An den
Herrn Land
- Kreissor
in Bad Ol

Abschrift

Kreisarchiv Stormarn B2



Handwritten notes:
1) Brief 6.5.62 London
2) alte verw.-fig. nicht
Bsp. d. 28.11.61

Printed text (mirrored):
registriert.
Eine Rücksendung der dortigen Vorgänge ist daher
vorläufig nicht möglich. Sie werden nach Abschluss des
Verfahrens unangefordert zurückgesandt werden.
Auf Anordnung:
Gez. Mutke
Beglaubigt:
Angeordnete
Landesentschädigungsamt Schleswig-Holstein

Form fields:
An den Herrn Lan - Kreisso in Bad Ol
Abschrift
Ergib besondere innerhalb Genehmigen beantragen

Handwritten: 40

Postmark: KIEL 23.1.62

Postage stamp: 658ae Kiel 1 18

Postage meter: 090

Landesentschädigungsamt Schleswig-Holstein (24b) Kiel Gartenstr. 7

Landesentschädigungsamt Schleswig-Holstein (24b) Kiel Gartenstraße 7

Einschreiben
- H 1250 - 15 -

An den Kreisausschuß des Kreises Stormarn - Sozialamt -

in Bad Oldesloe

Kreisarchiv Stormarn B2



46

Landesentschädigungsamt
Schleswig-Holstein
H 1250 - 15

Kiel, den 26. Januar 1962
Gartenstr. 7
Tel. 51471

Kreisausschuß
des Kreises Stormarn
30. JAN 1962
Knl./Tgh.Wr.

An
den Kreisausschuß
des Kreises Stormarn - Sozialamt -
in Bad Oldesloe -----

Betr.: Entschädigungsverfahren nach dem Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung - Bundesentschädigungsgesetz (BEG) vom 29.6.1956 - (BGBl. I S. 562 ff) der Marie Henke geb. Bendixen wohnhaft in Hamburg-Gr. Flottbek, Bellmannstr. 14

Bezug: Dort. Schreiben vom 6. 12. 1961 - 40/14 - Henke, Franz

Beiliegend werden die in vorbezeichneter Sache überlassenen Vorgänge: Handakte
Aktenzeichen: 4014
zurückgereicht.

Auf Anordnung des Landeskanzlers
gez. Mutke

Beglaubigt:
H. H. H. H. H.
angestellte

Formblatt 3

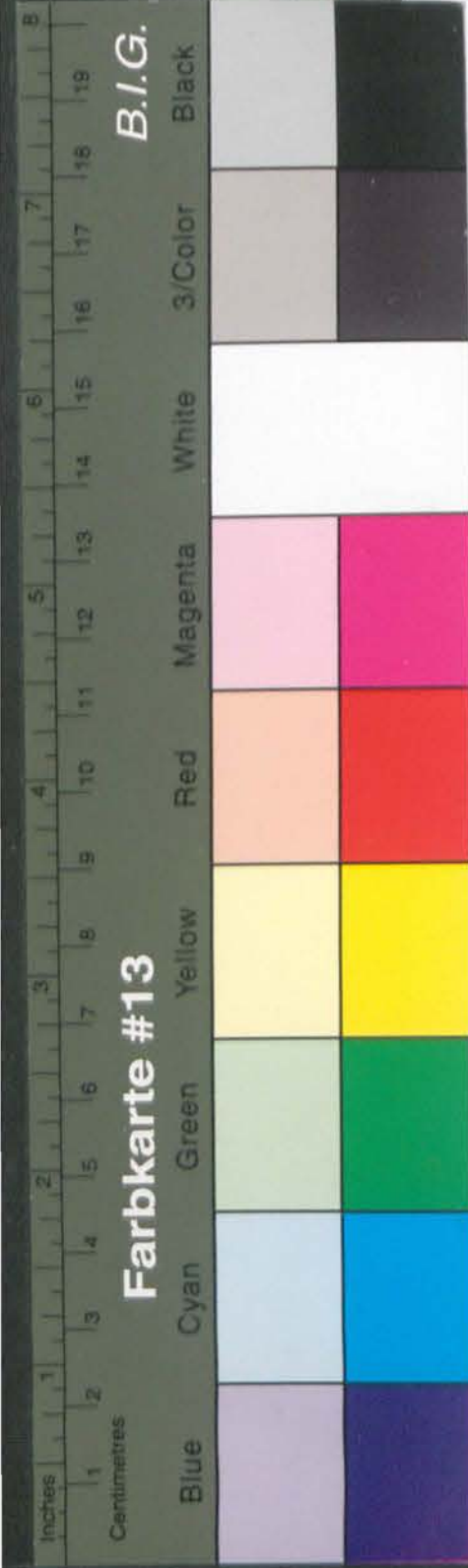
/So

Landesentschädigungsamt
Schleswig-Holstein
Kiel
Gartenstraße 7

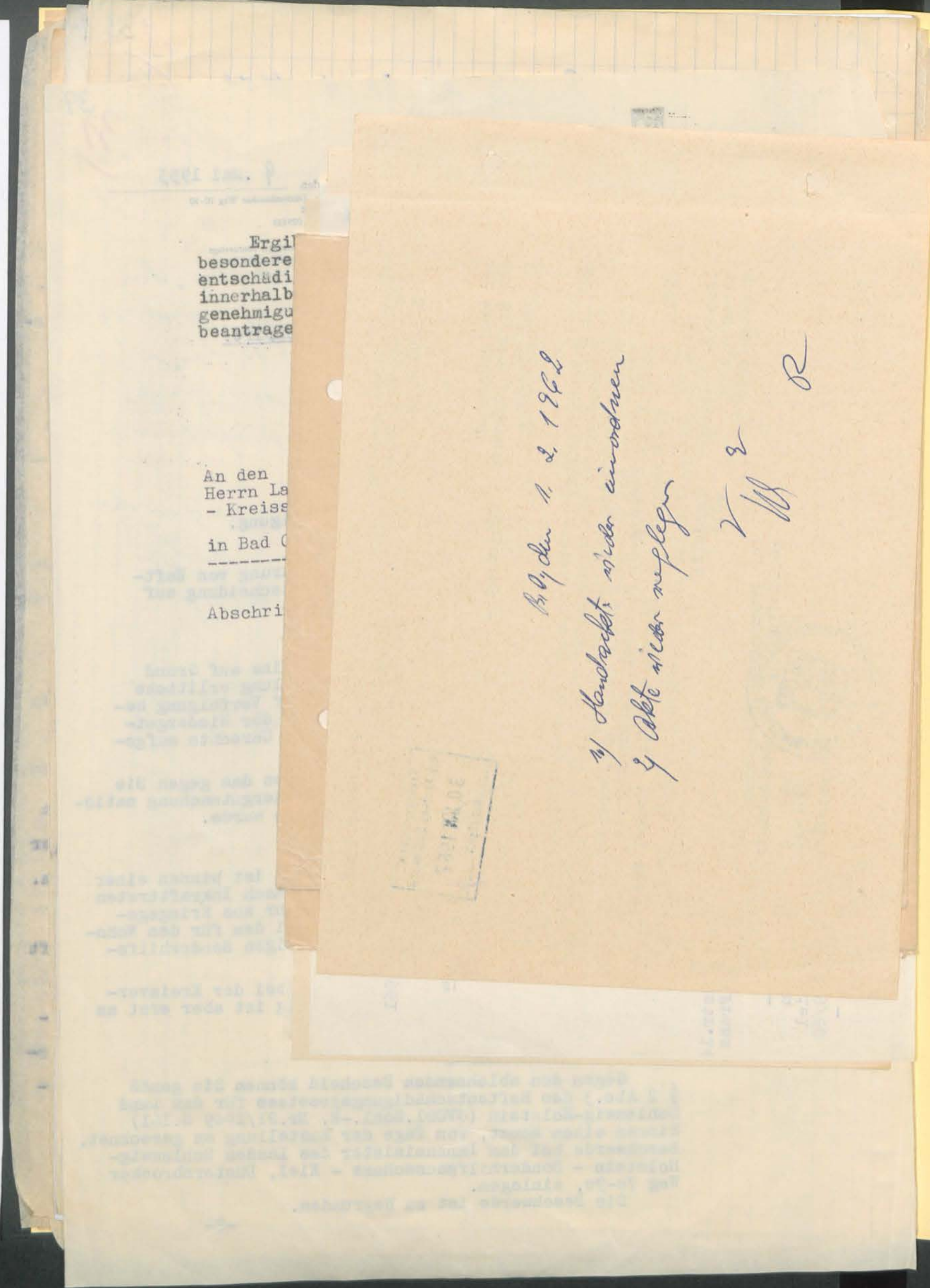
Ergänzung
besondere
entschädigung
innerhalb
genehmigung
beantragte

An den
Herrn Landeskanzler
- Kreisarchiv
in Bad Oldesloe

Abschrift



Kreisarchiv Stormarn B2



Ergil
besondere
entschädi
innerhalb
genehmigu
beantrage

An den
Herrn La
- Kreisse
in Bad C

Abschri

Bd. den 1. 2. 1962

Handwritten notes are in order

2 Akte sind nelegen

V. 2 R